Lehre und Wehre.

Jahrgang 35. April 1889. No. 4.

Dr. C. F. W. Walther als Theologe.

Es erübrigt uns noch, Walthers Stellung in einzelnen controvers gewordenen Lehren zur Darstellung zu bringen.

Vorab müssen wir aber bemerken, daß Walther nicht ein Theologe war, der einige Lieblingslehren gehabt und gepflegt und darüber andere ebenfalls in Gottes Wort klar geoffenbarte Lehren vernachlässigt hätte. Es ist das ja die Art nicht weniger in der Kirche berühmt gewordener Männer gewesen. Sie bekundeten damit, daß sie allenfalls an der Spitze einer Secte stehen, aber nicht wahrhaft kirchlich wirken konnten. Nein, Walther war ein wahrhaft kirchlicher Theologe, der alles, was der Kirche an Lehre in der heiligen Schrift vertraut ist, mit der größten Treue auch wirklich zu lehren und zu bewahren suchte. Wiewohl er daher einerseits zwischen den einzelnen Lehren, was ihre absolute Nothwendigkeit zur Erzeugung und Erhaltung des Glaubens betrifft, wohl zu unterscheiden wußte, so hat er doch, wie sein Lehren in der theologischen Anstalt und in den kirchlichen Zeitschriften bezeugt, über allen Lehren des christlichen Glaubens mit der größten Sorgfalt gehalten.[1])

Die Verhältnisse brachten es jedoch mit sich, daß Walther einzelnen Lehren ganz besondere Aufmerksamkeit und Arbeit zuwenden mußte. Und auf Walthers Stellung in diesen Lehren soll im Folgenden noch hingewiesen werden.

Die Lehre, welche die sächsischen Eingewanderten unmittelbar nach ihrer Ankunft nicht nur beschäftigte, sondern eine Lebensfrage für dieselben wurde, ist die Lehre von der Kirche. „Wir sind keine Kirche mehr", so hieß es in Vieler Herzen, als der Mann, welchem die Meisten als ihrem Führer und Bischof mit dem größten Vertrauen gefolgt waren, abgefallen und damit wie mit einem Schlage das Gebäude der Kirche zertrümmert war, in welchem man bisher die wahre Kirche gesehen hatte. Da war es vornehmlich Wal-

1) Vergl. Pastorale S. 90 f.

ther, welcher die Frage, was die Kirche sei, aus der Schrift, dem Bekenntniß und den Schriften Luthers überzeugend beantwortete und dadurch der Verwirrung, die die Gemeindlein auseinanderzusprengen drohte, erfolgreich wehrte.

Wie Walther und die Missourisynode zu der Lehre von der Kirche, wie dieselbe z. B. in dem Buche Walthers „Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt" dargelegt ist, gekommen seien, darüber sind auch heute noch in Deutschland ganz falsche Ansichten verbreitet. Man sagt, Walther habe die Lehre nach den democratischen amerikanischen Verhältnissen gemodelt. Aber das gerade Gegentheil ist der Fall. Einmal waren die Eingewanderten noch gar wenig mit den „amerikanischen" kirchlichen Zuständen bekannt, als unter ihnen schon die Frage von Kirche und Amt entschieden war. Als sie sodann später mit diesen „amerikanischen" Verhältnissen in nähere Berührung kamen, haben nicht diese auf jene, sondern jene auf diese einen bestimmenden Einfluß ausgeübt. „Wir haben uns" — sagt Walther — „mit aller Macht den in amerikanischen kirchlichen Kreisen herrschenden Mißbräuchen entgegengestellt. Wir haben in manchen Kreisen das Miethen der Pastoren und die absolute Macht der Gemeinde abgeschafft."[1]) Freilich waren die Verhältnisse, in welche Gott das Häuflein der Eingewanderten kommen ließ, die Veranlassung, daß sie die Lehre von der Kirche, welche sie nun bezeugten, als die rechte erkannten. Aber diese Lehre selbst ist nicht den Verhältnissen entnommen, sondern in der Zeit heißer Anfechtung und großer Trübsal durch das Studium des Wortes Gottes, der Bekenntnißschriften und namentlich der Schriften Luthers gewonnen. Walther selbst schreibt darüber in der Vorrede zu „Kirche und Amt": „So willig wir zugestehen, daß die Verhältnisse, unter denen wir hier in Amerika leben, von entschiedenem Einflusse darauf gewesen sind, daß wir die in dieser Schrift niedergelegte Lehre von Kirche und Amt lebendig erkannt haben, dieselbe als ein theures Kleinod festhalten und nun getrost vor aller Welt bekennen: so entschieden müssen wir jedoch den Vorwurf von uns zurückweisen, daß wir die heilige reine Lehre unserer Kirche zu Gunsten unserer Verhältnisse gebeugt und gemodelt haben. Da wir hier nicht in vererbten kirchlichen Verhältnissen stehen, sondern vielmehr in dem Fall sind, erst Grund dazu legen zu müssen und denselben, unbehindert von bereits Bestehendem, legen zu können, so haben diese Umstände uns vielmehr genöthigt, mit großem Ernste nach den Grundsätzen zu forschen, auf welchen nach Gottes Wort und nach den Bekenntnissen unserer Kirche die Verfassung einer wahrhaft lutherischen Gemeinschaft beruhen, und gemäß denen sie gestaltet sein müsse. Je weniger es sich bei uns um die Frage handelt: was können wir ohne Sünde behalten? son-

1) Wir erinnern noch einmal daran, daß wir nach handschriftlichen Notizen Walthers citiren, wo wir nicht auf eine gedruckte Schrift ausdrücklich verweisen.

dern um die Frage: wie soll es nach Gottes Wort und den in unseren kirchlichen Bekenntnissen ausgesprochenen und bewiesenen Grundsätzen sein? — desto dringender war für uns das Bedürfniß, über die Principien der Lehre von Kirche, Amt, Schlüsselgewalt, Kirchenordnung und dergleichen zur Klarheit und Glaubensgewißheit zu kommen. Nicht die Lehre unserer Kirche haben wir nach unseren Verhältnissen gemodelt, sondern diese nach der Lehre unserer Kirche geordnet. Wer daran zweifelt, dem rufen wir getrost zu: Komm und siehe es! Und wer etwa von uns Grundsätze und Lehren mit Erstaunen als Grundsätze und Lehren der lutherischen Kirche vorgelegt findet, die er bisher als Schwärmereien perhorrescirt hat, den können wir getrost auf die Belege verweisen, welche wir dafür beigebracht haben, und ihm die Wahl lassen, entweder uns den Ruhm lutherischer Rechtgläubigkeit zu lassen, oder denselben der ganzen Wolke treuer Zeugen von Luther an bis auf einen Baier und Hollaz herab abzusprechen."[1]) Der Behauptung gegenüber, daß die in den Bekenntnissen unserer Kirche ausgesprochene Lehre von Kirche und Amt „noch unentwickelt und unklar" sei, sagt Walther in derselben Vorrede: „Wir halten uns davon überzeugt: daß die Lutheraner jetzt über die wichtigen Lehren von Kirche und Amt und was damit in unmittelbarem Zusammenhange steht, zwiespältig sind, kommt daher, daß man von der in den öffentlichen Bekenntnissen unserer Kirche niedergelegten und in den Privatschriften ihrer rechtgläubigen Lehrer entwickelten Lehre absieht und abweicht. Wir halten uns davon überzeugt: unsere Kirche hat die Lehren von Kirche und Amt weder unerörtert gelassen, daß dieselben erst jetzt einer Entwicklung entgegenharrten, noch hat sie — und das viel weniger — diese Lehren in irgend einer Weise getrübt und denselben eine schiefe Stellung in dem ganzen Lehrgebäude angewiesen, daß dieselben jetzt erst zurechtgelegt werden müßten. Wir halten uns davon fest überzeugt: gerade der große entscheidende Kampf der Reformation, den unsere Kirche im 16. Jahrhundert gegen das Pabstthum gekämpft hat, hat sich um die jetzt unter uns wieder zu Fragen gewordenen Lehren von Kirche und Amt bewegt, und die reine, klare Lehre hiervon ist eine köstliche Beute, welche unsere Kirche aus jenem Kampfe davongetragen hat."[2])

Was ist die Kirche eigentlich? Diese Frage bezeichnete Walther beim dogmatischen Unterricht von vornherein als die Hauptfrage und das Ausschlaggebende in dem ganzen Lehrstück von der Kirche und was damit zusammenhängt. „Die Hauptsache ist zu wissen, was die Kirche eigentlich und wesentlich sei."

Was die Kirche sei, hat man vor der Reformation im Pabstthum nicht gewußt, noch wollte man es wissen. Einen Mann, der es wußte und aus-

1) Kirche und Amt. 3. Aufl. Vorrede VIII.
2) Siehe V. VI.

sprach, hat man zu Costnitz verbrannt.[1]) Durch Luther wurde es wieder bekannt, was die Kirche sei, und zwar so bekannt, daß Luther in den Schmalkaldischen Artikeln[2]) schreiben konnte: „Es weiß, Gott Lob, ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören. Denn also beten die Kinder: ‚Ich gläube Eine heilige christliche Kirche'." In unserer Zeit nun ist diese Kinderweisheit auch Vielen, die sich lutherisch nennen, schier wieder so unbekannt geworden, wie sie unter dem Pabstthum war. Auf die Frage, was die Kirche sei, geben auch solche, die in der lutherischen Kirche das Ansehen haben, die verschiedensten Antworten, nur nicht die einfache und einzig richtige, daß die Christen die Kirche seien. Da werden als wesentliche Stücke, aus denen die Kirche bestehen soll, angegeben: Christus, die Gnadenmittel, Gläubige und Gottlose, das Amt der Gnadenmittel oder die Ordnung von Lehrenden und Lernenden, ferner die Ordnung der Regierenden und der Gehorchenden in einer bestimmten kirchlichen Verfassung.[3]) Aus diesen und anderen Stücken stellte man sich die „Kirche" zusammen. Den Meisten ist die Kirche eine „äußere Polizei", eine „Anstalt", in welcher die Christen einen mehr oder weniger wesentlichen Bestandtheil bilden, nur nicht die Kirche selbst sind. — Es liegt nun auf der Hand, wie man bei dieser Verwirrung in Bezug auf den Begriff der Kirche, namentlich bei der Auffassung der Kirche als „Anstalt", die so viel beklagten Schäden der Kirche nicht bessern kann. Wie will man der Kirche aufhelfen, wenn man nicht weiß, was die Kirche eigentlich sei! Hielte man die Kirche für das, was sie ist, die Gemeinde der Gläubigen, so würde man vornehmlich auf das seine Sorge richten, wodurch Gläubige, Kinder Gottes, gezeugt und erhalten werden, nämlich auf die Predigt der reinen Lehre, und würde man mit aller Entschiedenheit das bekämpfen und abthun, wodurch der Glaube gehindert und zerstört wird, nämlich die falsche Lehre. Weil man aber die Kirche wesentlich für eine Anstalt und eine Summe von Ordnungen und Verhältnissen hält, so geht folgerichtig die Sorge für das Wohl der Kirche vornehmlich auf in der Sorge für die Aufrechterhaltung oder Wiederaufrichtung von Ordnungen; ja, so vermeidet man ängstlich Alles, was die kirchliche „Anstalt" stören könnte.

Nach Walther nun ist die Kirche die Gesammtheit der Gläubigen. Nicht mehr und nicht weniger. Nicht mehr: denn zur Kirche gehört kein Gottloser oder Unwiedergeborener, mag derselbe auch in der äußeren Gemeinschaft der Kirche stehen, ja in derselben die höchsten Aemter bekleiden. Nicht weniger: denn alle Gläubigen auf der ganzen Erde gehören zur Kirche, mögen sie in der sichtbaren Gemeinschaft der rechtgläubigen Kirche

1) Siehe Citate aus Aeg. Hunnius und Luther in Walthers Baier III, 614. 619.
2) Theil III, Art. 12. Müller S. 324.
3) Vgl. die Auszüge aus den Schriften neuerer Theologen, L. u. W. 16, 162 f.

sich befinden, oder unter den Secten und dem Pabstthum gefangen sein;[1]) auch die mit Unrecht Gebannten, wenn sie den Glauben haben, gehören zur Kirche, sowie die noch nicht förmlich in die Kirche durch die Taufe Aufgenommenen, wenn sie durch das Evangelium bereits zum Glauben gekommen sind. Kurz, über die Zugehörigkeit zur Kirche entscheidet allein der lebendige Glaube an Christum. In Walthers Schrift „Die Stimme unserer Kirche" lauten die beiden ersten Thesen „von der Kirche": „Die Kirche, im eigentlichen Sinne des Wortes, ist die Gemeinde der Heiligen, das ist, die Gesammtheit aller derjenigen, welche, durch das Evangelium aus dem verlorenen, verdammten Menschengeschlecht vom Heiligen Geist herausgerufen, an Christum wahrhaft glauben und durch diesen Glauben geheiligt und Christo einverleibt sind. Zu der Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes gehört kein Gottloser, kein Heuchler, kein Unwiedergeborener, kein Ketzer." Walther beweist dies mit Stellen, wie Eph. 1, 22. 23. Eph. 5, 23—27., wo Christus das Haupt der Kirche und diese Christi Leib heißt, wo die Gemeinde als „Christo unterthan" und als von diesem „geheiligt" und „gereinigt" dargestellt ist. Er bemerkt zu Eph. 1, 22. 23.: „Ist hiernach Christus das Haupt der Gemeine oder Kirche und diese sein Leib, so ist die eigentliche wahre Kirche die Gesammtheit aller derjenigen, welche mit Christo wie die Glieder eines Leibes mit ihrem Haupte verbunden sind"; und zu Matth. 16, 18.: „Auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen": „Die Kirche im eigentlichen Sinne ist also in ihren Gliedern auf den Felsen Christum und sein Wort gebaut: darauf ist aber allein der gebaut, der im lebendigen Glauben darauf gegründet ist." „So schreibt ferner St. Paulus Röm. 8, 9.: ‚Wer Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein.' Wer aber nicht Christo angehört, der ist auch kein Glied der wahren Kirche, welche sein geistlicher Leib ist."[2])

Zur Bezeichnung des Verhältnisses, in welchem die Gottlosen zur Kirche stehen, gebrauchte Walther gern den Ausdruck Gerhards: „Die Gottlosen sind wohl in der Kirche" (nach der äußeren Gemeinschaft), „aber nicht von der Kirche", und Calov's Wort: „Obgleich die Heuchler in jenem Haufen sind, in welchem die Kirche ist, so sind sie doch nicht eigentlich in dem Haufen, welcher die Kirche ist." Zwischen Gläubigen und Heuchlern, wenn sie auch äußerlich in derselben Gemeinschaft stehen, bleibt immer ein so großer Unterschied, wie zwischen Christi Reich und des Teufels Reich. Daß man Christum, die Gnadenmittel, Pfarramt ꝛc. zu Wesensbestandtheilen der Kirche macht, kommt nach Walther daher, daß man das, was mit der Kirche nothwendig verbunden ist, für die Kirche selbst ausgibt. Gegen diesen „zu unserer Zeit viel verbreiteten Irrthum" excerpirt Walther (L. u. W. 9, 284) Folgendes aus der Mecklenburgischen

1) Lutheraner 11, 17. 18. 2) K. u. A. S. 2.

Theol. Zeitschrift: „Was nicht von der Kirche getrennt sein kann, ohne welches die Kirche nicht sein kann, was somit nothwendig in diesem oder jenem Sinne zur Kirche gehört, fällt doch nicht in den lutherischen Begriff der Kirche als solcher, gehört nicht zu dem, was die Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, die Christenheit, als solche ausmacht. So kann der Mensch nicht ohne die Luft und ohne das tägliche Brod leben, aber Luft und tägliches Brot gehört doch nicht zum Begriff des Menschen; die Menschheit kann nicht sein ohne die Erde, auf der sie wohnt, und ohne den Himmel, der sich über ihr wölbt, und ohne die Sonne, die leuchtend und wärmend über ihr aufgeht, dennoch ist der Begriff der Menschheit unterschieden von dem Allen, fällt nicht mit dem Begriff des Universums zusammen. Christus, das Haupt der Gemeinde, ist untrennbar von der Kirche, die sein Leib ist, die Existenz der Kirche wäre mit der Trennung von dem Haupte, von dem in ihr wohnenden und durch die Gnadenmittel wirkenden HErrn, vernichtet, aber doch gehört Christus nicht in den Begriff der Kirche, die eben der vom Haupte unterschiedene Leib Christi ist. Dasselbe gilt auch von den Gnadenmitteln, von dem Worte und den Sacramenten. Durch sie empfängt die Kirche ihr Leben von dem Haupte, ohne sie entbehrt die Kirche den Grund ihrer Existenz; dennoch gehören sie nicht in den Umfang des lutherischen Begriffs von der Kirche; untrennbar von ihr, sind sie doch von ihr unterschieden. Der Kirche sind die Gnadenmittel von dem HErrn gegeben, die Kirche hat sie, gebraucht sie, lebt durch sie, in der Kirche werden sie im Dienste des HErrn verwaltet, daß das Wirken des HErrn durch sie, die Kirche mehrend und vollbereitend, immerdar fortgehe, aber sie sind die Kirche nicht irgendwie selbst. Deshalb werden die recht verwalteten Gnadenmittel auch als die notae der wahren Kirche bezeichnet. Sie heißen so nicht deshalb, weil darin gleichsam ein Stück der Kirche in die Sichtbarkeit heraustrete, sondern weil es nach Gottes Wort für den Glauben feststehe, daß die Gnadenmittel da, wo sie recht verwaltet werden, nicht ohne Frucht bleiben. Für die lutherische Lehre unterscheiden sich die Fragen: Was ist die Kirche? und: Wer gehört zur Kirche? gar nicht; denn die Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen."

Ist die Kirche wesentlich die Gemeinschaft der Gläubigen, so ist sie unsichtbar. Walther verweist auf die Stellen Luc. 17, 20. 21.: „Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden. Man wird auch nicht sagen: Siehe, hier oder da ist es. Denn sehet, das Reich Gottes ist inwendig in euch." Nach 1 Petr. 2, 5. „ist die Kirche ein geistliches Haus, in welchem geistliche Priester geistliche Opfer, die Gott angenehm sind, opfern; sie ist daher unsichtbar".[1]) Nach 2 Tim. 2, 19. „kennt der HErr allein die Seinen; aber allein diejenigen, welche des HErrn sind, machen die wahre Kirche aus; also kann kein Mensch die

1) Die ev.-luth. Kirche die wahre sichtbare Kirche, S. 11.

Kirche sehen."[1]) Walther schreibt im ersten Jahrgang des „Lutheraner" (S. 83): „Die Kirche ist nicht eine sichtbare Anstalt, wie ein Staat, sondern ein unsichtbares Reich, ein in den Herzen der Menschen von Gottes Geist aufgerichteter geistlicher Bau. . . Es ist unwidersprechlich" (aus Joh. 18, 36. Luc. 17, 20. 21.), „daß die wahre Kirche Christi eigentlich nie sichtbar ist. Es kann auch nicht anders sein. Denn da nur wahrhaft gläubige wiedergeborene Christen Glieder der Kirche sind, so kann Niemand sagen: diese oder jene Leute sind die Kirche; denn jeder soll und kann wohl, was ihn selbst betrifft, gewiß werden und sein, daß er in Christo und Christus in ihm sei; aber untrüglich gewiß kann Niemand über irgend einen anderen Menschen sein, ob derselbe ein Kind Gottes, ob er also ein lebendiger Stein des geistlichen Hauses Gottes oder der Kirche sei. Wie denn Salomo sagt: ‚Gott allein erkennt das Herz der Menschenkinder', 2 Chron. 6, 30. . . Daher bekennen wir: ‚Ich glaube eine Kirche', der Glaube ist aber ‚eine gewisse Zuversicht deß, das man hoffet, und nicht zweifeln an dem, das man nicht siehet', Ebr. 11, 1." Und wenn man auch die Menschen, welche die Kirche bilden, sehen kann, weil sie aber als leibliche Menschen gesehen werden, nicht aber als geistliche Menschen, die zu dem Hause der Kirche gehören (1 Petr. 2, 5.), so bleibt es daher noch fest, daß die Kirche als ein geistliches Haus, welches aus geistlichen Menschen erbaut ist, unsichtbar sei.[2]) Daher ist die heilige christliche Kirche hier auf Erden zu allen Zeiten unsichtbar. Nicht nur zu den Zeiten, wo das Pabstthum herrschte, sondern auch zu den Zeiten, wo das Licht des Evangeliums hell in die Lande leuchtet.[3])

Durch die Predigt des Wortes und durch die Verwaltung der Sacramente wird die Kirche zwar in ihrem Vorhandensein erkannt, nicht aber in ihrem Wesen sichtbar, wie die Seele ihr Vorhandensein im Leibe deutlich kundgibt, ohne aber selbst sichtbar zu werden."[4])

(Fortsetzung folgt.)

Die pastoralen Anweisungen im Titusbrief.

(Fortsetzung.)

Nachdem der Apostel Tit. 1, 6—8. Leben und Wandel eines christlichen Bischofs beschrieben, vor solchen Untugenden gewarnt, welche dem Amt und Beruf desselben hinderlich sind, zu solchen Tugenden vermahnt hat, welche dem Amt zu Statten kommen, nennt und kennzeichnet er nun V. 9. den Beruf selbst, das eigentliche Geschäft eines Bischofs, die Lehrthätigkeit. „Und halte ob dem Wort, das gewiß ist und lehren kann."

1) K. u. A. S. 15.
2) K. u. A. S. 22. Lutheraner 1, 21.
3) K. u. A. S. 21.
4) Lutheraner 6, 9; 1, 83; 8, 42.

Der griechische Text ἀντεχόμενον τοῦ κατὰ τὴν διδαχὴν πιστοῦ λόγου lautet in wörtlicher Uebersetzung: „indem er sich emsig um solche Rede bemüht, welche der Lehre gemäß und zuverlässig ist."

Wie 1 Tim. 4, 12. „im Wort, im Wandel", so wird hier dem Wandel des Bischofs, welcher im Vorherigen geschildert war, das Wort, die Rede des Bischofs zur Seite gestellt. Ein Bischof, ein Prediger hat seinen Beruf im Wort, arbeitet, hantiert, amtiert mit dem Wort, der Rede. Und da soll denn, was der Bischof redet und lehrt, zuverlässig sein, ein gewisses Wort, πιστὸς λόγος. Was ein Prediger lehrt, soll der Art sein, daß es Glauben und Zutrauen erweckt, soll den Eindruck machen: das ist gewisse Wahrheit. Aber nur dann ist das Wort des Predigers zuverlässig, glaubwürdig, wenn es der Lehre gemäß ist. „Die Lehre" schlechtweg (ἡ διδαχή oder ἡ διδασκαλία 1 Tim. 4, 16.) oder was in den Pastoralbriefen auch insonderheit „die gesunde", „die heilsame Lehre" (Tit. 2, 1. 2 Tim. 4, 3.) genannt wird, ist die Lehre der Apostel, welche die Apostel den Heiden gepredigt und den Bekehrten, den Christengemeinden überliefert hatten. St. Paulus nennt diese Lehre „meine Lehre" 2 Tim. 3, 10. Es ist die Lehre, welche der Apostel seinen Schülern, wie dem Titus und Timotheus, anvertraut hatte. „Du aber bleibe in dem, das du gelernt hast und dir vertrauet ist, sintemal du weißt, von wem du gelernt hast." 2 Tim. 3, 15. Paulus aber hatte Alles, was er als Apostel gelehrt hat, von dem HErrn empfangen. Die heilsame Lehre ist nichts Anderes, als „die heilsamen Worte unsers HErrn JEsu Christi". 1 Tim. 6, 3. Es ist „die Lehre Gottes, unsers Heilandes". Tit. 2, 10. Diese Lehre, welche sie mündlich verkündigten, haben die Apostel denn auch in ihre Schriften niedergelegt. Seit die Apostel gestorben sind, haben die Christen „die Lehre", die Lehre der Apostel, die Lehre Christi, die Lehre Gottes, in den Schriften der Apostel vor Augen. Die Schriften der Apostel stehen aber auf gleicher Linie mit den Schriften der Propheten. St. Paulus stellt 2 Tim. 3, 15. 16. seine Lehre, welche er dem Timotheus vertrauet hat, der heiligen Schrift des Alten Bundes als ebenbürtig zur Seite: „sintemal du weißt, von wem du gelernt hast, und weil du von Kind auf die heilige Schrift weißt". „Der Lehre gemäß" ist demnach wesentlich dasselbe, ja, hat für uns, die wir jetzt der Apostel Lehre nur in der Schrift vorfinden, keine andere Bedeutung, als „der Schrift gemäß". Die Rede des Bischofs soll durchweg der Schrift gemäß sein, dann ist sie auch gewiß, glaubwürdig, zuverlässig. Und die Mahnung des Apostels geht nicht nur im Allgemeinen dahin, daß ein Prediger schriftgemäße Rede führe, sondern nachdrücklich schärft der Apostel jedem Bischof ein, daß er sich um solche schriftgemäße und darum zuverlässige Rede emsig bemühe, anhaltend, unausgesetzt Fleiß darauf verwende. ἀντέχεσθαί τινος heißt, mit einer Sache anhalten, an einer Sache festhalten, nicht davon ablassen, sich fort und fort, eifrig und emsig darum bemühen, adhaerere alicui rei, studiosum esse. Anhaltend, unausge-

setzt soll ein Prediger sich mit der Schrift beschäftigen, mit allem Fleiß und Eifer, Andacht und Gebet in der Schrift suchen und forschen, aus der Schrift die Lehre, die heilsame Lehre hervorholen und diese Lehre dann in Predigt und Unterricht seiner Gemeinde vortragen. Solche Predigt und Unterweisung wird Glauben finden, Glauben wirken, die Herzen fest und gewiß machen.

Also fleißiges, anhaltendes Studium, Studium der Lehre, Studium der Schrift, macht der Apostel den Predigern zur Gewissenspflicht. Wenn ein Prediger, statt aus der Schrift zu schöpfen, eigene Weisheit oder fremde Weisheit vorträgt, so ist das unzuverlässige Rede, durch welche die Herzen der Zuhörer nur verwirrt und vom Glauben abgeführt werden. Aber auch wenn ein Prediger seine Predigt aus lauter biblischen, kirchlichen Sätzen und Redeweisen zusammensetzt und Bibelsprüche häuft, so predigt er deshalb noch nicht schriftgemäß. Da hört etwa Mancher solche Predigt mit an, und der Text der Predigt steht ihm nachher so fern, wie zuvor. Die Zuhörer werden durch solche Predigten nicht in der Erkenntniß gefördert, nicht in der Lehre geübt und gegründet. Nur dann redet und lehrt ein Prediger der Lehre gemäß, der Schrift gemäß, wenn er seinen Zuhörern den rechten Sinn und Verstand des Schrifttextes aufdeckt, so daß Jedermann fassen und verstehen kann, was diese Worte der Schrift bedeuten. Nur dann redet und lehrt ein Prediger der Lehre gemäß, der Schrift gemäß, wenn er den ganzen Rath Gottes von unserer Seligkeit, welcher in der Schrift offenbart ist, alle Lehren, die in der Schrift enthalten sind, und sonderlich die Hauptstücke der christlichen Lehre in seinen Predigten klar und faßlich darlegt, so daß die Zuhörer einen festen, gewissen Grund ihres Glaubens empfangen. Zu solcher schriftgemäßen Lehre und Predigt ist aber eben Studium erforderlich, fortgesetztes Studium. Dazu ist erforderlich, daß der Prediger, statt aus dem Stegreif zu predigen oder aus dem Stegreif seine Predigten niederzuschreiben, den Text, den er auslegen will, genau prüft und besieht, allen einzelnen Worten desselben und dem Zusammenhang der Rede nachdenkt, diese Worte bei sich bewegt und hin und her überlegt, so daß zuletzt der ganze Text klar und licht vor seiner Seele steht. Dazu ist erforderlich, daß der Prediger nicht nur die betreffenden Predigttexte, sondern überhaupt die Schrift studirt, auch theologische Schriften, die zum rechten Verständniß der Schrift dienen, zu Hülfe nimmt, damit er in der heilsamen Lehre immer heimischer werde und in allen Punkten der Lehre ein klares, festes, selbstständiges Urtheil gewinne. Und es ist dies also nicht nur ein guter, heilsamer Rath, welchen man Predigern ertheilt, wenn man ihnen fleißiges Studium an's Herz legt. Ein Prediger soll es nicht nur als eine wohlthuende Erholung von seiner Amtsarbeit ansehen, wenn er sich einmal in einer Mußestunde in die Schrift und in die Theologie versenken kann. Nein, hier steht Gottes Befehl. Der Apostel Jesu Christi stellt an jeden christlichen Bischof die Forderung, daß er sich

unausgesetzt mit der Lehre, mit der Schrift beschäftige. Damit, daß derselbe zu seiner Zeit einmal Theologie studirt hat, ist der Sache nicht genuggethan. Ein Bischof soll hiermit anhalten, nimmer davon ablassen. Das schärft ihm der Apostel ein. Studium ist ein vornehmes Stück der eigentlichen Amtsarbeit. Wenn ein Prediger auch den ganzen Tag auf den Beinen und in seinem Amte thätig ist und dann schließlich keine rechte Zeit zur Sammlung und Predigtvorbereitung findet, am Sonnabend etwa die ersten besten Gedanken auf das Papier hinwirft, so ist er in seinem Amte untreu gewesen und hat an der Heerde Christi etwas versäumt. Diese stille, einsame Arbeit im Studirzimmer hat nicht solchen Schein, wie andere Stücke der pastoralen Thätigkeit, wie wenn der Pastor unmittelbar mit der Gemeinde und mit Gemeindegliedern verkehrt, und ist beschwerlicher, fordert mehr Anspannung und Geistesanstrengung, als so mancher amtliche Gang. Darum ist ein Prediger wohl versucht, von dieser Pflicht und Arbeit sich viel leichter und eher zu dispensiren, als von andern Amtsgeschäften. Aber da mag er nur bedenken, daß der Apostel da, wo er anhebt, das eigentliche Werk eines Bischofs zu beschreiben, anhaltende Beschäftigung mit der Lehre, mit der Schrift als erste Pflicht eines Bischofs und als nothwendige Grundlage und Voraussetzung für alles gedeihliche Reden, Lehren, Vermahnen, Strafen namhaft macht.

Mit der eben behandelten apostolischen Aussage Tit. 1, 9a. vergleichen wir den parallelen Ausspruch Tit. 2, 7. 8., wo der Apostel den Titus vermahnt, „in der Lehre Unverdorbenheit, Würde darzureichen, zu erzeigen, gesunde, untadelhafte Rede", παρεχόμενος . . . ἐν τῇ διδασκαλίᾳ ἀδιαφθορίαν, σεμνότητα, λόγον ὑγιῆ, ἀκατάγνωστον. Luther: „mit unverfälschter Lehre, mit Ehrbarkeit, mit heilsamem und untadeligem Wort." Was der Apostel dem Titus schreibt, gilt Allen, welche der Gemeinde mit dem Worte dienen. Dieser apostolischen Vermahnung ist damit, daß ein Prediger Irrthümer und Ketzereien meidet, noch nicht Genüge geschehen. Ungefälschte, unverdorbene, untadelhafte Lehre, gesunde, nahrhafte Speise reicht ein Prediger seiner Gemeinde nur dann dar, wenn er ihr die Lehre der Schrift, Alles, was in der Schrift zum Heil der Menschen offenbart ist, unverkürzt, unversetzt, ohne Beimischung menschlicher Glossen, klar und faßlich vorlegt und vorträgt. Gottes Wort lauter und rein predigen, das heißt nicht nur, die Predigt von Ketzereien frei halten, sondern den Inhalt des göttlichen Worts, den gesammten Lehrgehalt, und zwar Gottes Wort, so wie es lautet, ohne Beisatz von Menschenfündlein, Inhalt und Form der vom Heiligen Geist eingegebenen Rede den Christen zum Bewußtsein und zum Verständniß bringen. Anhaltendes, eifriges Studium des göttlichen Worts und der Lehre des göttlichen Worts macht aber allein den Prediger fähig und tüchtig, in diesem Sinn Gottes Wort lauter und rein zu predigen. Gediegenes Studium gibt seiner Rede, Predigt, Unterweisung auch die nöthige „Würde", „Ehrbarkeit" und bewahrt ihn vor allerlei Extravaganzen, Schönrednerei,

hochtrabenden Phrasen, Häufung von Hyperbeln, forcirten Exclamationen, vor derber, plumper, gemeiner, cynischer Rede und sonstigem häßlichem Zierrath, welcher die heilsame Lehre nur verunziert und verunstaltet, und wozu sich ein Prediger gerade dann geneigt und versucht fühlt, wenn er nicht gründlich studirt hat.

Anhaltendes Studium soll die Grundlage sein für die Lehrthätigkeit des Predigers. Zu dem Zweck soll ein Bischof sich um schriftgemäße, zuverlässige Rede emsig bemühen, „damit er", wie der Apostel Tit 1, 9b. hinzufügt, „mächtig sei zu ermahnen durch die heilsame Lehre, und zu strafen die Widersprecher". Durch fortgesetzte Beschäftigung mit der Lehre der Schrift wird der Bischof mächtig, fähig, tüchtig, δυνατός, sein Lehramt recht zu versehen. Und nun kennzeichnet der Apostel, nachdem er die nöthige Voraussetzung und Vorbedingung namhaft gemacht, die Lehrthätigkeit des Bischofs. Im Griechischen lesen wir die Worte: ἵνα δυνατὸς ᾖ καὶ παρακαλεῖν. St. Paulus sagt, der Bischof solle „auch" dazu fähig und tüchtig sein, mit der heilsamen Lehre zu ermahnen. Das Ermahnen ist demnach erst das Zweite, welches zu einem Ersten hinzutritt. Die erste und nächste Obliegenheit und Arbeit des Predigers ist eben die, zu reden, zu lehren, zu predigen, der Gemeinde Gottes Wort, die heilsame Lehre zu verkündigen. Er soll aber dann auch zum Andern mit der heilsamen Lehre ermahnen, und soll zum Dritten die Widersprechenden strafen. Eifriges Bemühen um die Lehre der Schrift macht den Prediger zu dieser dreifachen Art des Redens und Lehrens, zu diesen drei Functionen des Lehramts tüchtig und geschickt.

Diese Dreitheilung, dieses Thema, Lehre oder Predigt, Ermahnung, Strafe, liegt der ganzen weiteren Ausführung des Apostels bis hin an den Schluß des Titusbriefes zu Grunde. Alles, was folgt, ist Erklärung und Ausführung dieses Cap. 1, 9b. ausgesprochenen Thema. Wir wollen uns im Voraus über den Gedankengang der Tit. 1, 10. bis Tit. 3, 11. enthaltenen pastoralen Unterweisung St. Pauli orientiren.

Cap. 1, 10—16. zeigt der Apostel, wie ein Bischof die Widersprechenden, sonderlich die losen Verführer, strafen solle. Darauf unterweist er den Titus, Cap. 2, 1—10., wie er der heilsamen Lehre gemäß die Christen, und gerade die Einzelnen, Alte, Junge, Männer, Weiber, Knechte, ermahnen solle. Cap. 2, 11—14., diese bekannte Perikope, dieser Preis der heilsamen Gnade Gottes, ist eine kurze Summa „der Lehre Gottes, unsers Heilandes", 2, 10., welche durch alle Lehre und Predigt des Titus und eines jeden Bischofs hindurchklingen soll. Der Satz, 2, 15., ist dann der Abschluß des ganzen Abschnittes Cap. 1, 10. bis 2, 14. Da heißt es: „Solches rede und ermahne und strafe mit ganzem Ernst!" „Solches rede", will sagen, solche Dinge, wie die eben, 2, 11—14., genannten, von der heilsamen Gnade soll Titus, jeder Bischof reden, lehren, predigen. „Solches ermahne", will sagen, in der soeben, 2, 1—10., angegebenen Weise soll Titus, jeder Bischof die Einzelnen ermahnen. „Solches strafe",

will sagen, in der vorher, 1, 10—16., gekennzeichneten Weise soll Titus, jeder Bischof die Widersprechenden strafen. Hier ordnet also Paulus selbst seine bisherige Unterweisung, von 1, 10. an, in die drei Rubriken ein: 1. Rede, das ist, Rede schlechtweg, Lehre, Predigt; 2. Ermahnung, sonderlich seelsorgerliche Ermahnung der Einzelnen; 3. Bestrafung der Widersprechenden. Wenn er übrigens dem „Rede! Ermahne! Strafe!" noch das Gewicht anhängt „mit ganzem Ernst", oder eigentlich „mit allem Befehl", μετὰ πάσης ἐπιταγῆς, so daß der Redende als im Namen, Auftrag und auf Befehl Gottes redet, ermahnt, straft, so erinnert er hiemit wiederum an das unerläßliche Requisit alles Redens, Ermahnens, Strafens, daß ein Prediger Alles aus Gottes Wort herausnehmen solle und darum des Wortes Gottes mächtig sein müsse. Nur dann hat sein Rede, Ermahnung, Strafe Gewicht und Autorität.

Dies ist die rechte sachliche Ordnung und Reihenfolge der drei Stücke, welche der Apostel, 2, 15., angibt: 1. Rede, 2. Ermahnung, 3. Strafe. Daß er in der vorhergehenden, ausführlichen Unterweisung die umgekehrte Ordnung einhält, war durch die besonderen Verhältnisse der Gemeinden Creta's veranlaßt. Offenbar drohte jenen Gemeinden große Gefahr von Seiten eingedrungener Verführer und Irrlehrer. So faßt der Apostel diese Gefahr zunächst in's Auge und gibt an, wie ein Bischof derselben wehren und steuern solle. Wir können ferner aus den apostolischen Briefen, welche die Apostel in der letzten Zeit ihres Lebens und Wirkens geschrieben haben, einen Rückschluß machen auf den Zustand der Christenheit am Ende des apostolischen Zeitalters. Der Eifer in der Gottseligkeit schien da allenthalben nachgelassen zu haben. Darum warnt Jacobus die Christen Palästina's so dringlich vor einem todten, unfruchtbaren Glauben. Und darum vermahnt St. Paulus in seinen letzten Briefen, in den Pastoralbriefen, die Christen aus den Heiden so nachdrücklich zur Gottseligkeit, zu heiligem Wandel, guten Werken. Hieraus erklärt sich, daß er in unserem Brief, nachdem er der momentanen Gefahr, der Verführer, gedacht, sofort dazu übergeht, den Titus anzuweisen, die ihm befohlenen Christen, die Einzelnen je nach ihrem Beruf und Stand zu guten Werken zu ermahnen. Aber alle Ermahnung will St. Paulus durch die Lehre des Evangeliums, die Lehre von der heilsamen Gnade motivirt wissen: „Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes" u. s. w., 2, 11. Diese Lehre ist und bleibt ihm die Hauptsache und die Basis, auf welcher auch alle Ermahnung und Strafe fußen soll.

Im dritten Capitel unseres Briefes werden dieselben drei Stücke, welche die Lehrthätigkeit eines Predigers ausmachen, nochmals eingeschärft. Titus soll die Christen erinnern, zu allem guten Werk bereit zu sein. 3, 1. 2. 8. Aber auch hier wird die Erinnerung und Ermahnung auf die Hauptsumma der evangelischen Lehre, die Lehre von der Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes, unseres Heilandes, zurückgeführt. 3, 3—7. Diese Lehre soll fort

und fort im Schwange gehen. Und schließlich wird nochmals der thörichten Fragen, welche die Irrlehrer aufwerfen, der ketzerischen Menschen Erwähnung gethan und gezeigt, wie sich die Diener Christi gegen die Ketzer und ihre Lügen verhalten sollen. 3, 9—11.

So wollen wir diese drei Stücke, und zwar in der vom Apostel 1, 9. und 2, 15. angegebenen Ordnung, nach einander besehen und uns im Folgenden vergegenwärtigen, welche Unterweisung der Apostel den Predigern betreffs der Lehre und der Predigt, dann betreffs der Ermahnung, zuletzt betreffs der Bestrafung der Widersprechenden ertheilt. G. St.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.

12. Eine Scheidung wegen Ehebruchs kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die in der Klage des unschuldigen Theils behauptete Schuld des andern Theils auch vor Gericht überzeugend bewiesen ist.

Anm. 1. Da der unschuldige Theil in der Klage die Schuld des andern Theils behaupten muß, so kann er überhaupt nicht klagen, wenn er selber nicht von der Schuld überzeugt ist, also nicht auf bloßen Verdacht hin. Vgl. Walther, § 26, Anm. 7. — Siehe auch unten Anm. 3.

Anm. 2. Daß der unschuldige Theil von der Schuld des andern überzeugt ist, genügt aber nicht, er muß auch andere, und zwar auch den Gerichtshof überzeugen können; denn nicht auf des Klägers, sondern auf des Gerichtshofs Entscheidung hin wird die Ehe gelöst, und diese Entscheidung darf sich nicht auf Vermuthung, auch nicht auf moralische Ueberzeugung, auch nicht auf außerhalb des Processes gewonnene Gewißheit, sondern muß sich auf den vor Gericht geführten Beweis gründen. So wird denn auch das Urtheil nicht daraufhin gefällt, daß etwa der Verklagte nicht erschienen ist, sondern auch in diesem Falle muß seine Schuld noch bewiesen werden.

Anm. 3. Die Sache, welche in der Klage behauptet und im Proceß bewiesen werden muß, ist die ehebrecherische That, und zwar eine bestimmte. Der Kläger darf nicht den andern Theil gemeinhin der Sünde zeihen in der Hoffnung, es werde sich im Verhör schon ein Fall feststellen lassen. Wo die Klage behauptet oder, wie in Kentucky, North Carolina und Texas, wenn der Mann verklagt wird, nach dem Staatsgesetz behaupten muß, daß der andere Theil „im Ehebruch lebe", so genügt auch nicht, daß ein einzelner Fall bewiesen oder beweisbar sei. Wo die Versündigung mit A. behauptet ist, genügt nicht der Beweis, daß eine solche mit B. stattgefunden habe. Ist

der Name des oder der particeps criminis bekannt, so muß er in der Klage genannt sein; ist er nicht bekannt, so muß dies in der Klage angegeben und nachher bewiesen werden. Ueberhaupt muß der Beweis die Behauptungen der Anklage decken.[1])

Diese Forderung berührt nicht nur die Rechtspraxis in einer Weise, die wir hier den Juristen überlassen, sondern auch die pastorale Praxis in mehrfacher Hinsicht. Viele Leute sehen die Anklage als eine Formalität an, die eben nöthig sei, um die Sache vor Gericht anhängig zu machen, auf deren Inhalt aber im Grunde wenig ankomme, indem ja doch schließlich alles von der Beweisführung und von dem Thun und Machen der Advocaten, des Richters und der Geschworenen abhänge, und man ist deshalb auch geneigt, weniger darauf zu achten, was der Advocat in der Klageschrift aufgestellt habe und wozu man sich durch Unterzeichnung der Klage bekenne, wohl gar, wie es nach den Statuten von Delaware, Jowa, Michigan, Mississippi, Missouri, Nevada, New Jersey, North Carolina, Pennsylvania und Tennessee geschehen muß, eidlich bekenne. Und das ist ein großer Irrthum und ein gefährlicher Leichtsinn, der zu den schrecklichsten Gewissensnöthen und in die schwierigsten Situationen führen kann. Denn die Klage ist ein höchst wichtiges, maßgebendes Stück des ganzen Rechtshandels. So wenig allerdings eine Klage etwas gilt ohne Beweis, so wenig gilt andrerseits ein Beweis etwas ohne die Klage. Die Angaben der Klage sind es zunächst, die vor Gericht bewiesen werden müssen, und ein gewissenhafter Kläger soll nicht nur nichts in der Klage behaupten, das nur durch Aufbauschung des Beweises oder durch Verschweigung gewisser Umstände einen Schein der Wahrheit erhalten würde, sondern auch nichts, davon er selber erst durch die öffentliche Beweisführung überzeugt werden müßte. Deshalb sollte der Seelsorger, wo er in solchen Händeln zu berathen hat, auch dies ganz besonders einschärfen, daß der Kläger schon in der Anklage der Wahrheit die Ehre gebe, sich zu nichts bekenne, von dessen Wahrheit und Richtigkeit er nicht überzeugt ist und über dessen Beweisbarkeit er noch Zweifel hegt. Ist der Kläger der Sprache nicht mächtig, in welcher die Klageschrift verfaßt ist, so sollte er sich eine genaue Uebersetzung geben lassen und dieselbe sorgfältig durchsehen, ehe er sich zum Original bekennt, und es sollte ihm dabei aller gewünschte seelsorgerliche Rath zu rechter Zeit gewährt werden.

Anm. 4. Da die That, um die es sich hier handelt, ihrem Genus nach fleischliche Vermischung ist, so genügt auch nicht der Nachweis, daß der Angeklagte Ehebruch beabsichtigt oder versucht habe. Die Absicht, etwas zu thun, ist noch nicht die That; ein vereitelter Versuch, Ehebruch zu begehen, ist noch kein Ehebruch. Zwar kann der Nachweis, daß in einem Fall der

1) Doch ist es, wo mehrere bestimmte Fälle behauptet sind, nicht nothwendig, daß alle bewiesen werden, falls die Erhärtung eines einzigen genügt, die Schuld des Angeklagten darzuthun.

Versuch gemacht, aber vereitelt worden sei, dazu helfen, daß in einem andern Fall, in welchem die Vereitelung nicht nachzuweisen ist, die That als bewiesen angesehen wird; doch erfolgt dann die Scheidung nicht auf Grund jenes vereitelten Versuchs, sondern auf Grund der vollbrachten That. Auch hier ist zu warnen vor der Behauptung der That, wo nur die Absicht bewiesen werden kann.

Anm. 5. Der Beweis kann entweder direct, durch Zeugen der That, oder indirect als Umstandsbeweis geführt werden; auch können Beweise der einen und der andern Art einander ergänzen oder stützen, und in manchen Fällen ist eine solche Ergänzung erforderlich, um einen Beweis stichhaltig zu machen. Da es für die kirchliche Beurtheilung eines Falles von Wichtigkeit werden kann, auf welcherlei Beweis hin das Gericht entschieden habe, so gehen wir auf diese Materie im Einzelnen noch näher ein.

Anm. 6. Der Satz, daß alle Sache auf wenigstens zweier Zeugen Mund bestehen müsse, der früher in England auch auf Scheidungsklagen Anwendung fand, ist in americanischen Gerichten nie Grundsatz gewesen, obschon nur unter ganz besonderen Umständen eine Scheidung bloß auf das Zeugniß einer Person hin gewährt werden wird. Eine Ausnahme macht der Staat Kentucky, dessen Gesetze zwei Zeugen, oder einen Zeugen und starken Umstandsbeweis als nothwendig zur Aufrechthaltung einer Klage wegen Ehebruchs oder Unzucht erfordern. Mit dem Zeugniß des Angeklagten, das wir lieber als Geständniß auffassen, hat es seine besondere Bewandtniß, wovon später.

Wie aber nun, wenn eine Person, die sich für unschuldig erklärte, auf eines Zeugen Aussage hin vor Gericht verurtheilt worden wäre? Möchte dies Zeugniß auch so schwerwiegend sein, daß man wohl verstehen könnte, wie das Gericht sein Urtheil darauf habe gründen mögen, so wäre es und bliebe es doch immer nur eines Menschen Aussage und nach dem Satz: „Ein Zeuge ist kein Zeuge", nach kirchlicher Praxis kein Grund, die Schuld des Angeklagten anzunehmen, so lange doch nur Aussage gegen Aussage steht. Wie ist in solchem Falle der Kläger, und wie der Verklagte zu beurtheilen? Soll man, wie man wohl in andern Fällen thut, es bei dem Urtheil des weltlichen Gerichts bewenden lassen? Bei der Beantwortung dieser Frage wird man zunächst festzuhalten haben, daß die Schrift nirgends eine Ausnahme von der Regel, Matth. 18, 16. und Parall. setzt. Daß das Urtheil des Richters zu der Aussage des einen Belastungszeugen hinzukommt, kann deshalb nichts ändern, weil sich dasselbe eben nur auf jene Aussage gründet und die Wirkung nicht größer sein kann als die Ursache. Der Kläger hätte, falls er nicht glaubte mehr Zeugen zu haben, überhaupt nicht klagen, oder, sobald er sah, daß nur ein Zeuge vorhanden sei, die Klage zurückziehen sollen, wozu er jederzeit das Recht hat, sollte auch dem Urtheil, wenn es gefällt ist, nur in der Weise Folge geben, daß er sich mit seinem Gemahl wieder staatlich copuliren ließe; und der so Verurtheilte

ist von der Gemeinde und dem Seelsorger nicht als ein überwiesener Sünder anzusehen und zu behandeln.

Anm. 7. Zwar können in den meisten Staaten die Aussagen des klageführenden und des verklagten Theils als Beweismittel vor Gericht angenommen werden; doch ist die Berücksichtigung derselben mancherlei Beschränkungen unterworfen. So darf in Alabama, Arizona, Arkansas, California, Dakota, Delaware, Florida, Idaho, Kentucky, Michigan, Minnesota, Nebraska, New York, Ohio, Utah, Wyoming keine Scheidung allein auf die Erklärungen, Bekenntnisse oder Zugeständnisse der Parteien hin bewilligt werden, sondern muß das Gericht noch sonstige Beweise verlangen, in Delaware das Zeugniß von drei oder mehr competenten Zeugen oder sonst starke Beweise, durch welche jene Aussagen gestützt werden. In Alabama, Arkansas, Idaho, Illinois, Kentucky, Mississippi, West-Virginia, Tennessee, Texas soll, einerlei ob sich der verklagte Theil zur Vertheidigung stellt oder nicht, der Fall unabhängig von Zugeständnissen irgend eines Theils untersucht werden. Noch andere Bestimmungen, die man in einem oder dem andern Staate getroffen hat, übergehen wir. Allgemein anerkannt und beachtet wird in der ganzen Eherechtspraxis, daß die Bekenntnisse des Verklagten mit großer Vorsicht aufzunehmen sind. Doch sollen solche Rechtsfestsetzungen einen bußfertigen Sünder, der vor Gericht muß, nicht abhalten, die Wahrheit zu sagen, seine Schuld frank und frei zu bekennen; denn jene Gesetze sind nicht gegen den rechten Gebrauch, sondern gegen den Mißbrauch der Bekenntnisse, besonders gegen die Collusion der Parteien gerichtet, und daß ein solches ehrliches Bekenntniß etwa nicht allein den Fall entscheidet, nimmt ihm nicht seinen sittlichen Werth.

Anm. 8. Wiederum ist kein Gerichtshof gesetzlich gebunden, irgend einem oder zweien oder mehr Zeugen zu glauben. Während in einem Falle *ein* Zeuge alles entscheiden kann, mögen in einem andern Falle zwei und mehr Zeugen einem Umstandsbeweise weichen müssen, sei es nun, daß das Zeugniß auf Irrthum oder böser Absicht beruht, sei es, daß der Umstandsbeweis ein apodiktischer ist, die Nothwendigkeit einer Sache, als einer, die nicht anders sein kann, oder aber die Unmöglichkeit darthut, oder doch die Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit außer Zweifel setzt. Ja, selbst ein Wahrscheinlichkeitsbeweis kann unter Umständen die gegentheiligen Aussagen eines oder mehrerer Zeugen überwiegen. Als von geringem Gewicht gilt in der Regel das Zeugniß jüngerer Kinder, sowie das Zeugniß des oder der particeps criminis, besonders öffentlicher Dirnen.

Anm. 9. Zur Hinlänglichkeit des Umstandsbeweises für die Annahme der Schuld ist erforderlich, daß zunächst die Umstände selber glaubwürdig bezeugt und daß dieselben der Art seien, daß sie sich mit der Annahme der Unschuld vernünftigermaßen nicht vertragen. Lassen die Umstände die Annahme der Unschuld noch zu, so ist der Umstandsbeweis nicht als geliefert anzusehen.

Daß wir auch als Christen den zwingenden Umstandsbeweis zulassen und respectiren mögen, erhellt daraus, daß er im Alten Testament gerade auch in Ehehändeln angeordnet war; so 5 Mos. 22, 15—17. Und daß diese Art der Beweisführung, wo es sich um den Nachweis des Ehebruchs handelt, oft die einzig anwendbare ist, hat seinen Grund in dem Charakter dieser Sünde, die eben höchst selten vor Zeugen begangen wird. Doch kann in foro ecclesiae das Bekenntniß des schuldigen Theils mit größerer Zuversicht als vor dem weltlichen Gericht, in den meisten Fällen ganz unbedenklich angenommen und als abschließend betrachtet werden, weil vor der Gemeinde eine Collusion der Parteien kaum jemals anzunehmen, das Bekenntniß der Sünde vielmehr als Ausdruck einer aufrichtig bußfertigen Gesinnung und als Vorbedingung zur Absolution zu fordern und anzuerkennen ist, wie es sich denn vor der Gemeinde nicht um Bewilligung der Scheidung, sondern um das Verhältniß des Sünders zu Gott und zur Gemeinde handelt.

13. Wenn der des Ehebruchs angeklagte Theil den andern der Mitschuld oder der gleichen Versündigung zeiht oder Condonirung behauptet, so muß eine solche Behauptung ebenfalls genugsam bewiesen werden, um die beabsichtigte Wirkung, die Verweigerung der Scheidung, nach sich zu ziehen.

Anm. 1. Es ist nicht in allen Fällen nothwendig zur Verhinderung der Scheidung, daß eine solche Gegenbehauptung vom Verklagten selber erhoben werde. Wenn nämlich aus dem Zeugenverhör erhellt, daß in einem Falle Connivenz, Collusion oder Condonirung vorliege, so tritt das Gericht selber für den Verklagten und gegen den Kläger ein und versagt die Scheidung; denn der Staat ist in Scheidungsklagen dritte Partei und begünstigt als solche das Fortbestehen der Ehe, wenn Grund vorhanden ist. Doch sollte es der Verklagte darauf nicht ankommen lassen, indem er sich durch solche Unterlassung der erwähnten Vertheidigungsmaßregeln selber dem Verdacht der Collusion aussetzen kann, und wie er die Vertheidigungsmomente gewöhnlich zu behaupten hat, so hat er sie auch zu beweisen. In diesem Sinne sind, da es sich hier nicht um sittliche Beschönigung der Sünde handelt, Christen, die in Sünde gefallen sind und vor Gericht müssen, zu berathen, wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß sich der Seelsorger zu solcher Berathung nur herbeiläßt, wenn der Sünder bußfertig ist.

Anm. 2. Besonders sollte der Vorwurf gleicher Versündigung, wo er wirklich Grund hat, von dem Verklagten mit aller Energie geltend gemacht werden, und auch hier muß der Beweis, den in diesem Falle der ursprünglich verklagte Theil zu erbringen hat, die Behauptung in allen wesentlichen Punkten decken. Die Beweisführung ist bei solcher Gegenbeschuldigung dieselbe wie bei der ursprünglichen Beschuldigung, und es gelten für dieselbe eben die Grundsätze und Rechtsbestimmungen, welche

oben in Rücksicht auf die ursprüngliche Beschuldigung, die in der Klage erhoben ist, dargelegt worden sind. Natürlich kann der Recrimination gegenüber nicht wieder Recrimination, wohl aber Connivirung und Condonirung geltend gemacht werden und so die Gegenbeschuldigung hinfallen, während die Beschuldigung stehen bleibt.

Anm. 3. Schließlich sei, als unter Umständen für die pastorale Praxis von Bedeutung, noch erwähnt, daß wo im Proceß nachweislich ein Fehler vorgekommen ist, der das Urtheil bestimmt hat, wo ein Zeuge nachträglich inne wird, daß er sich geirrt habe, wo der Kläger nach gefälltem Urtheil von der Unschuld des andern Theils überzeugt wird, oder wo sonstwie die Gerechtigkeit des Urtheils oder die Zuständigkeit des Gerichtshofs beanstandet werden kann, der Weg zu einem neuen Proceß offen steht oder Berufung eingelegt werden kann, und es kann für den einen oder den andern Theil Gewissenspflicht werden, von solchem Recht Gebrauch zu machen. — Von den Folgen und Wirkungen des Scheidungsdecrets soll später besonders gehandelt werden. Hier nur die Erinnerung, daß wir, wo die Gerechtigkeit des Urtheils beanstandet wird, die Ehe noch nicht als endgültig gelöst ansehen und behandeln dürfen, so lange nicht alle Mittel und Wege zur Remedur erschöpft oder abgeschnitten sind. A. G.

Literatur.

Wollten wir alle die theologischen Schriften, welche im Laufe eines Jahres neu erscheinen, auch nur diejenigen, welche man in deutschen Litteraturblättern angezeigt und recensirt findet, unsern Lesern namhaft machen, so müßten wir einen ganzen Jahrgang von „Lehre und Wehre“ mit lauter Namen und Titeln anfüllen. Aber auf charakteristische und, wie man jetzt zu sagen pflegt, „wissenschaftlich bedeutende“ neue litterarische Erscheinungen ist je und je in unserer Zeitschrift hingewiesen worden. So machen wir jetzt auf ein solches theologisches Werk ersten Ranges aufmerksam, welches in seinen Anfängen das Tageslicht erblickt hat. Es ist dies „Die Geschichte des neutestamentlichen Kanons von Theodor Zahn“. (Deichert, Erlangen.) Am Ende des vorigen Jahres ist hiervon die erste Hälfte des 1. Bandes, enthaltend „Das neue Testament vor Origenes“, herausgekommen. Zahn, bisher Professor der neutestamentlichen Exegese in Erlangen, jetzt in Leipzig, gehört zu den renommirtesten deutschen Theologen der Gegenwart und gilt als confessioneller Lutheraner. Er hat seinen Studien einen engen Kreis gezogen, hat sich insonderheit auf die Untersuchung der Citate aus neutestamentlichen Schriften bei den Vätern der ersten Jahrhunderte beschränkt. Im Jahre 1884 veröffentlichte er eine Schrift, betitelt „Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons und der altkirchlichen Litteratur“. Und in dem neuesten Werk bietet er nun, wie ein Recensent im Leipziger „Theologischen Litteraturblatt“ sich ausdrückt, „die Ergebnisse einer von souveräner Beherrschung des gesammten Quellenmaterials zeugenden Forschung“. Er will hier die Frage beantworten, „wie die Bücher, aus welchen das Neue Testament besteht, sich zu einem einheitlichen Ganzen von gleichartiger Bedeutung zusammengefunden haben“. Wir behalten uns vor, später einmal, wenn das Werk vollendet sein wird, über den geschichtlichen Inhalt desselben etwas Näheres mitzutheilen. Vorläufig wollen wir nur ein Resultat, welches Zahn aus seiner Quellenforschung gewonnen zu haben meint, constatiren. Er schreibt S. 83: „Nicht ein Dogma von der Inspiration der apostolischen Schriftsteller hat das Neue Testament der Kirche geschaffen und den einzelnen Büchern den Eintritt in die Sammlung er-

schlossen und versperrt, sondern umgekehrt, die thatsächliche Anwendung und die durch das Herkommen begründete Geltung der Schriften im Leben und insbesondere im Gottesdienst der Kirche hat sie mit dem Nimbus der Heiligkeit umgeben und hat die Vorstellungen von einem übernatürlichen Ursprung und von einer alle sonstige Litteratur weit hinter sich lassenden Würde erzeugt." Man traut kaum seinen Augen, wenn man solches Urtheil aus der Feder eines so gelehrten Quellenforschers liest. Man braucht nicht den zehnten Theil von den Quellen, welche Zahn durchforscht und ausgebeutet hat, gelesen zu haben, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Sache sich geradezu umgekehrt verhält, als wie Zahn sie darstellt. Jenes „Dogma", jenes anrüchige, den modernen Forschern so anstößige Dogma von der Inspiration, von der wörtlichen Eingebung der heiligen Schriften, gerade auch derjenigen des Neuen Testaments, oder mit anderen Worten der Glaube an die Schrift als Gottes Wort, dieser einfältige Christenglaube leuchtet wie helles Sonnenlicht durch sämmtliche Schriften der Väter der ersten Jahrhunderte hindurch. Jedes Wort, das Paulus oder Petrus oder Johannes geschrieben, stand ihnen von vornherein fest als Gottes Wort, von Gott inspirirt, das göttliche Wort selbst hat diesen Glauben, diese Ueberzeugung in ihnen gewirkt, und so streiten sie mit den Worten der Apostel, als den Waffen der göttlichen Wahrheit, gegen alle Ketzereien zur Rechten und zur Linken. In solchem Glauben, ja, dessen göttlich vergewissert, daß die Schriften der Apostel nichts Anderes sind, als die für alle Zeiten gültige, in Schrift verfaßte Offenbarung des lebendigen Gottes, hat die christliche Kirche den Schriften der Apostel diese souveräne Stellung in ihrem Leben und Gottesdienst eingeräumt. Die Evangelien, die Briefe der Apostel wurden vorgelesen, ausgelegt, angehört, angenommen als das, was sie waren, als Gottes Wort. Wem dieses Factum bei Lectüre und Studium der Väter nicht in die Augen springt, wer dieses Factum leugnet und so in's Gegentheil verkehrt, wie Zahn, dem sprechen wir auf diesem Gebiet alle Urtheilsfähigkeit ab. Jawohl, es gehört mehr als Gelehrtenfleiß und Gelehrtenscharfsinn, es gehört christliches, geistliches Urtheil dazu, wenn man Zeugnisse und Schriften von Christen, die Schriften der alten Christen, die den Geist Gottes hatten, recht verstehen und beurtheilen will. Der gelehrte Quellenforscher Zahn hat aber längst den einfältigen christlichen Glauben, daß die Schrift Gottes Wort, d. h. Wort für Wort von Gott inspirirt sei, über Bord geworfen. Darum versteht er nicht solche vom Heiligen Geist gewirkte Gewißheit von der göttlichen Autorität der Schrift, wie sie gerade auch in den Schriften der ältesten Zeugen Christi Ausdruck gefunden hat. Ja, Zahn redet ironisch, sarkastisch von dem allerheiligsten Glauben der Christen, redet verächtlich von einem Inspirationsdogma, nennt jenes anbetungswürdige Werk und Wunder des Heiligen Geistes, die Eingebung der heiligen Schrift, „einen Nimbus der Heiligkeit", mit welchem Menschen die Schrift umgeben haben. Aber Gott läßt seiner und seines Worts nicht so spotten. Es rächt sich das, wenn ein stolzes Menschenkind sich an dem Heiligthum Gottes vergreift und Gottes Wort zu meistern versucht, sich mit vornehmer, souveräner Forschermiene über den schlichten Christenglauben hinwegsetzt. Ist's nicht schon eine Art Verhängniß, daß solch ein Souverän auf dem Gebiet der Forschung und Wissenschaft das nicht sieht, was jeder verständige Leser auch ohne gelehrten Apparat in den Schriften der Väter sieht und liest, daß er solche kolossale historische Lügen, wie sie in dem citirten Urtheil Zahns enthalten sind, in die Welt hineinschreiben muß? Ja, „bei den Verkehrten bist du verkehrt." Ps. 18, 27. Derartige Exempel sollen uns warnen, daß wir ja nicht die Furcht des HErrn verleugnen, uns mahnen, daß wir uns fürchten vor Gottes Wort. G. St.

Tabellen zur Kirchengeschichte. XIV. Jahrhundert. XV. Jahrhundert. Zweite Auflage. Preis: je 20 Cents.

Wenn sich jemand Methusalah's Alter wünschen dürfte, so möchte es derjenige sein, welcher von Berufs wegen Kirchengeschichte zu treiben hat. Die neueste „Propädeutik der Kirchengeschichte" von Nirschl enthält außer manchem anderen ohngefähr 150 Seiten Büchertitel in kleinerem Druck, und unter den angegebenen Werken sind solche von 60 Foliobänden und von 379 Bänden in Großoctav. Und dabei hat Nirschl als Papist, obschon er ja sich bemüht, auch die protestantische kirchenhistorische Literatur mit einiger Vollständigkeit anzugeben, noch so vieles übergangen, daß sich noch manche Seite Büchertitel hinzufügen ließe, wie denn ein viele tausend Seiten umfassender Bruchtheil des Apparats, den wir zu unserm werthvollsten Handwerkszeug rechnen müssen, da nicht mit verzeichnet steht.

Während aber ein Menschenleben von siebzig oder, wenn es hoch kommt, achtzig Jahren, das, zum guten Theil auf das Studium der Kirchengeschichte verwandt, wenn es köstlich gewesen ist, Mühe und Arbeit gewesen ist, noch keinem zu einer selbständigen Beherrschung dieses ungeheuren Gebiets menschlicher Thätigkeit gediehen ist, so ist doch eine sich auf die Hauptsachen beschränkende Umschau auf demselben wohl ohne großen Zeitaufwand möglich, und zur Erleichterung einer solchen können tabellarische Uebersichten, wie sie hier über zwei wichtige Jahrhunderte der Kirchengeschichte unser lieber Herr Professor Wyneken schon in zweiter Auflage darbietet, vortrefflich dienen. Die Angaben, welche hier in geschickter Gruppirung vorliegen, sind noch bedeutend reichhaltiger als in manchen anderen kurzgefaßten Anleitungen zum Ueberblick über die Geschichte der christlichen Kirche, und besonders wohlthuend ist die gesund lutherische Beurtheilung historischer Erscheinungen, durch welche sich diese Arbeit auszeichnet. Bei der Wahl des Formats leitete den Herrn Verfasser der Gedanke, daß sich der Hauptzweck der Tabellen, eine Uebersicht zu gewähren, so am besten erreichen ließe, und daß sich die Einfügung der einzelnen Blätter in eine große Mappe empfehlen und leicht ausführen lassen werde. Da Papier und Druck bei der ersten Auflage nicht so gut waren, wie sie es bei dieser zweiten sind, so werden solchen, welche die erste Auflage angeschafft haben, diese beiden Blätter zum halben Preise, also für je 10 Cents, geliefert, falls sie von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen. A. G.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. Amerika.

Die Vereinigung lutherischer Kirchen und Kirchenkörper. Unter dieser Ueberschrift finden wir in „Herold und Zeitschrift“ eine Vorlage, die wir in Nachstehendem abdrucken und mit einigen Bemerkungen versehen.

„Bei der am 18. März gehaltenen regelmäßigen Versammlung der New York Pastoralconferenz zu St. Marcus, New York, wurde beschlossen, daß folgendes Programm, von Pastor Petersen auf Verlangen ausgearbeitet, angenommen werde als Ausdruck der Gesinnung dieser Conferenz. Der Secretär wurde beauftragt, dasselbe an die deutschen und englischen kirchlichen Blätter zu senden. J. A. W. Haas, Secretär pro tem. — Grundzüge oder Programm zur Vereinigung der verschiedenen lutherisch sich nennenden Kirchenkörper in Nordamerika, mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinden in New York und Umgegend. — Einleitung. Die lutherische Kirche ist als solche nur Eine und kann nur Eine sein, da sie das Princip festgestellt hat, daß die Schrift allein Regel und Richtschnur in allen Fragen der Lehre und des Lebens ist, und zwar die Schrift als ein Ganzes genommen, die sich selbst allein erklärt. Wie diese Schrifterklärung gemeint ist, ist niedergelegt in den Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche, nämlich in den drei ökumenischen Symbolen, der Augsburgischen Confession, ungeändert, und deren Apologie, den beiden Katechismen Luthers und den Schmalkaldischen Artikeln und sodann für den weitaus größten Theil der lutherischen Kirche in der Concordienformel von 1580 (1577). Dieses letztere Bekenntniß ist zwar nie von allen lutherischen Kirchen angenommen worden in officieller Weise, aber es ist meines Wissens nirgends zurückgewiesen worden aus einfachen Gründen der Lehre, sondern aus historischen und Opportunitätsgründen. Es ist deshalb auch nie eine Secte aus der lutherischen Kirche hervorgegangen, sie habe denn vorher diesen Boden verlassen. Diese Schriftauslegung muß deshalb die Basis bilden für alle wahre Vereinigung der verschiedenen sich lutherisch nennenden Kirchenkörper, denn wer sie nicht ohne Vorbehalt annimmt oder ausgesprochener Maßen darüber hinausgeht, kann im Ernste der Kirchengeschichte den Namen ‚luthe-

risch' nicht in Anspruch nehmen. Daraus ergibt sich als Grundlage aller wahren Vereinigung die nothwendige Forderung, daß alle Lutheraner, die sich vereinigen wollen, nur auf dieser Lehrbasis stehen dürfen. So kommen wir an die Sache selbst. § 1. Alle, die sich lutherisch nennen, müssen ohne Vorbehalt das Princip anerkennen, daß die Schrift allein Regel und Richtschnur des Glaubens und des Lebens ist. — § 2. Daß die Schrift nur durch die Schrift erklärt werden darf und daß die menschliche Vernunft nur die Rolle der einfachen Assimilation und Aneignung haben darf, nicht aber die Logik der Verstandesentscheidung, ohne darum unvernünftig zu sein. — § 3. Daß alle Lutheraner solche Schrifterklärung finden in den obengenannten Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche. — § 4. Alle, die deshalb die genannten Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche ohne Vorbehalt in ihrem historischen Verständniß annehmen als die authentische Erklärung der Schrift durch die Schrift, stehen auf demselben Grunde und sollten deshalb auch äußerlich sich gegenseitig anerkennend dastehen. — § 5. Die durch die eigenartige Entwicklung der lutherischen Kirche hier im Lande des Westens hervorgerufenen Mißverständnisse und Trennungen sollten auf Grundlage der oben ausgesprochenen grundlegenden Principien hinweggeräumt werden. — § 6. Deshalb wird vorgeschlagen, daß die drei großen lutherisch sich nennenden Kirchenkörper, das General-Concil, die Generalsynode und die Synodalconferenz, womöglich mit Hinzuziehung der alleinstehenden Synoden, Repräsentanten aus ihrer Mitte ernennen, sagen wir je zwölf aus den großen Kirchenkörpern und nach Verhältniß aus den alleinstehenden Synoden, welche etwa in der Stadt New York zusammentreten und die Aufgabe hätten, die Differenzpunkte zusammenzustellen, brüderlich in objectiver Weise an der Hand der Schrift und der Bekenntnißschriften zu besprechen, oder durch persönliche Annäherung, durch das tiefere Sich-Erkennen und Sich-Aussprechen, ein einheitliches Auffassen der Schrift und Verständniß der Bekenntnißschriften zu fördern und womöglich zu Stande zu bringen. — § 7. Sollte durch Gottes Gnade solches gelingen, so würde von selbst die Trennung aufhören; sollte das aber über Bitten und Verstehen gehen, so ließe sich doch vielleicht Folgendes erreichen: a. Gemeinsame Arbeit unter den Heiden außerhalb der christianisirten Welt. — b. Gemeinsame Arbeit unter den heidnischen Negern und Indianern innerhalb der christianisirten Welt, besonders in unserm Lande. — c. Gemeinsame Arbeit an den Waisen, Kranken 2c., in Waisenhäusern, Hospitälern, Diaconissenhäusern 2c. — d. Gemeinsame Arbeit unter den Eingewanderten in den Staaten und Territorien, die nicht von den einzelnen Kirchenkörpern in genügender Weise versorgt werden können, so daß Einer die Arbeit des Anderen an demselben Platze respectirt, um dem Eindringen der Secten und andern Kirchen vorzubeugen und zu wehren. — e. Anerkennung der Kirchenzucht an den einzelnen Gliedern aller bestehenden Gemeinden, falls diese sich auf Punkte des Lebens und nicht der streitigen Lehre allein bezieht. — f. Das Vermeiden aller persönlichen Angriffe, ausgenommen die in Bezug auf die Lehre allein, die aber nur objectiv behandelt werden dürfen. — g. Das gemeinsame Frontmachen gegenüber allen Secten und andern kirchlichen Benennungen. — h. Die Nichtanerkennung solcher Pastoren, resp. deren Amtshandlungen mit Ausnahme etwa der Trauungen, die von einem der genannten Kirchenkörper oder Synoden des Amtes entsetzt sind, es sei denn allein um Punkte der streitigen Lehre willen. — i. Die praktische Anerkennung der Amtshandlungen der lutherisch sich nennenden Pastoren untereinander mit Ausnahme der Kirchenzuchtsfälle, die allein auf die Lehre sich beziehen. — Schluß. Solche Resultate sollten sich erreichen lassen, wenn die Einigung in der Lehre, d. h. wenn die volle Einigkeit im Geiste auch jetzt nicht zu erreichen wäre, da diese nicht an den Menschen allein liegt, sondern Gottes Geist

allein sie heben kann, aber der Apostel sagt: Strebt nach den besten Gaben! Darum sollten alle ehrlich gesinnten Lutheraner tagtäglich bitten und flehen, jeder für sich um die beste Gabe, die Liebe zu Gott und den Brüdern und im Allgemeinen, daß Gottes Geist die Einigkeit im Geist gebe. Das wäre auch ein evangelisch-lutherisches Fasten."

Wenn wir uns nun über die obigen Grundsätze und Vorschläge aussprechen, geschieht solches in dem Bewußtsein, daß es sich dabei um eine Sache von hoher Bedeutung handelt, und daß wir, wenn es zu einer gottgefälligen Vereinigung der „lutherisch sich nennenden Kirchenkörper" in America käme, damit ein Ereigniß erleben würden, für dessen Zustandekommen wir hier und in Ewigkeit Gott nicht genugsam danken könnten, zugleich aber auch mit dem klaren Bewußtsein, daß mit den hier vorgelegten New Yorker Vorschlägen leider wohl kaum ein Schritt in der Richtung nach solcher Vereinigung gethan ist.

Was sich zunächst hinsichtlich gewisser Sätze in der Einleitung sagen ließe, lassen wir als für die Hauptsache weniger wichtig, und wir gehen mit der Vorlage „zur Sache selbst". — Da erkennen wir denn § 1. ohne weiteres als richtig an, bemerken nur, daß diese Anerkennung nicht nur mit Worten und auf dem Papier geschehen müsse, sondern auch mit der That und Wahrheit, indem man dem Princip in Lehre und Praxis Folge gibt. — § 2. ist uns, offen gesagt, dem größeren Theil nach unverständlich; „nur die Rolle der einfachen Assimilation und Aneignung, nicht aber die Logik der Verstandesentscheidung"? Weiter! — Da § 3. sich auf § 2. bezieht, so müssen wir auch diesen Satz auf sich beruhen lassen; ist mit „solcher Schrifterklärung" gemeint die, da die Schrift durch die Schrift erklärt wird, so sind wir dafür, daß alle Lutheraner sie in den Bekenntnißschriften finden, und daß nur solche als wahre Lutheraner gelten sollen, welche die Symbole als in allen Stücken der Lehre der Schrift gemäße Darlegung der Lehre rückhaltlos anerkennen. — Zu § 4. Folgendes. Erstens können wir die Erklärung, man nehme die Symbole „in ihrem historischen Verstand" an, nicht als die rechte Form der Anerkennung des Bekenntnisses ansehen. Warum will man, da man doch für die Schrift eine grammatisch-historische Exegese fordert und dabei auf die Bestimmung „grammatisch" den Hauptnachdruck legt, hinsichtlich der Symbole anders verfahren, eine Hermeneutik gutheißen, die man doch in aller Welt weder für die Theologie, noch für die Jurisprudenz, noch für die Geschichtsforschung befolgen heißt? Warum sagt man nicht in erster Linie: „in ihrem grammatischen Verständniß", da man doch, bis das Gegentheil bewiesen ist, wird annehmen müssen, daß die Verfasser des Bekenntnisses in Worten, die auch ohne vorherige Beleuchtung aus der Geschichte verständlich sind, werden gesagt haben, was sie sagen wollten, auch denen sagen wollten, welche ohne historischen Commentar das Bekenntniß lesen würden? Was sollte einer Gemeinde die Verpflichtung ihres Pastors auf die Bekenntnisse nützen, wenn sie denselben nicht bei den Worten der Bekenntnisse halten könnte? Nein, die Redensart von dem „historischen Verständniß" läuft gar zu leicht auf eine wächserne Nase hinaus, als daß wir, wo es gilt, den lutherischen Charakter einer Person oder Körperschaft zu bestimmen, uns auf dieselbe einlassen könnten. — Zum andern gilt in Bezug auf § 4 wieder, was oben zu § 1 gesagt ist, daß die Annahme der Bekenntnisse eine solche sein muß, welche die Bekenntnisse auch wirklich für Lehre und Praxis maßgebend sein läßt, nicht eine solche, bei welcher man selber das ignorirt, wonach man von andern beurtheilt und anerkannt werden will. — Da § 5. erst dann etwas Faßbares aussagt, wenn man sich über die „oben ausgesprochenen grundlegenden Principien" verständigt hat, so wäre seine Erörterung ohne solche vorhergegangene Verständigung gegenstandslos; nur sollten wir uns

ja hüten, von vorne herein viel mit „Mißverständnissen“ zu operiren, da doch wohl kein Zweifel sein kann, daß man sich in den allermeisten Differenzpunkten, wenn nicht in allen, recht wohl verstanden hat. — Für § 6. möchten wir den Vorschlag einsetzen, daß zunächst einmal, ohne von ihren Synoden delegirt zu sein, eine möglichst große Anzahl Männer aus den verschiedenen Körperschaften sich an einem vereinbarten Ort versammelten, um auf Grund einer vorher ausgearbeiteten Vorlage sich über die Hauptpunkte auszusprechen und wo möglich zu verständigen, welche bisher bekanntermaßen als Differenzpunkte die gegenseitige Anerkennung und ein brüderliches Zusammenwirken verhindern und, so lange die so Getrennten bei ihrer Stellung zu denselben verharren, auch in Zukunft verhindern müssen. Hätten erst diese Verhandlungen zu bestimmten Ergebnissen geführt, welche die Theilnehmer an der freien Conferenz, oder, falls mehrere gehalten würden, an diesen freien Conferenzen, bei ihren respectiven Synoden zu vertreten bereit wären, so wäre dann für die einzelnen Körperschaften als solche die Zeit gekommen, zu diesen durch ihre Glieder ihnen vorgetragenen und empfohlenen Resultaten Stellung zu nehmen und auf der so gewonnenen gemeinsamen Grundlage, falls dieselbe allseitig anerkannt wäre, weitere Schritte und Maßnahmen anzuordnen. Das wäre unser Vorschlag. — Zu § 7, a—d. und g. müssen wir wiederholen, was von unserer Seite oft gesagt ist, daß wir kirchliches Zusammenarbeiten ohne Einigkeit in der Lehre als unstatthaft und der Kirche nicht ersprießlich ansehen, indem dasselbe eben doch nur eine praktische Form der Kirchenmengerei ist, nach der man ohne Einigkeit des Geistes ein Leib werden, gemeinsame kirchliche Thätigkeit ohne kirchliche Einigkeit üben will. — Was § 7, e. anlangt, so dürfte dies Strebeziel, so weit wir in Betracht kommen, doch überflüssig sein, indem wir Kirchenzuchtsfälle der da genannten Art nicht nur bei solchen, welche sich lutherisch nennen, sondern auch bei Papisten und Reformirten gewissenhaft zu respectiren gewohnt sind. — § 7, f. ist uns wieder unklar; also: „persönliche Angriffe“, wo es sich um Lehre allein handelt, „aber nur objectiv“? — § 7, h. handelt von Pastoren, „die von einem der genannten Kirchenkörper oder Synoden des Amtes entsetzt sind“. Wir dächten nun, wenn in Betreff dieser etwas nicht „anerkannt“ werden sollte, so wäre es ihre Amtsentsetzung; denn wer gibt der Synode das Recht, einen Pastor seines Pfarramts zu entsetzen? Aber selbst wo es sich um einen von der Gemeinde Abgesetzten handelte, würden wir doch nicht nur „etwa die Trauungen“, die er verrichtet, anerkennen, werden wir doch die Kinder, welche er nach seiner Absetzung getauft hätte, nicht wiedertaufen! — Wie wir zu Punkt i. stehen, ergibt sich hieraus von selbst, und daß bei etwaigen Verhandlungen behufs gegenseitiger Verständigung gar mancherlei zu erörtern wäre, beweist auf's neue die hier besprochene New Yorker Vorlage. A. G.

Ohio-Synode. Während die Ohio-Synode in ihren Blättern die Bekämpfung unserer Synode unermüdlich fortgesetzt hat, haben wir der Ohio-Synode und ihrer Lehre in der letzten Zeit geschwiegen. In der letzten Nummer dieser Zeitschrift berichteten wir jedoch, daß die Ohio-Synode fortfahre, „die heidnische Lehre vorzutragen, daß die Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei“. Daß Herr Prof. Stellhorn dem in diesen Worten abgegebenen Urtheil beistimmen werde, haben wir von vorneherein nicht erwartet. Um unserem Urtheil beistimmen zu können, müßte er, nicht kraft des „Verhaltens“, sondern durch Wirkung der göttlichen Gnade aus dem Nebelland der Vernunftspeculationen zum gläubigen demüthigen Merken auf das klare einfältige Schriftwort zurückgeführt werden. Erwartet haben wir freilich auch nicht die von Herrn Prof. Stellhorn wider uns erhobene Beschuldigung, daß wir uns mit Beweisen nicht abgäben. Schon in unserer kurzen Notiz haben wir es

am Beweisen nicht ganz fehlen lassen. Wir schrieben nämlich: „Heidnisch ist diese Lehre. **Denn** die Heiden glauben, daß sie ganz oder theilweise durch eigene Werke oder durch eigenes gutes Verhalten selig werden; die Christen dagegen glauben, daß sie durch keine guten Werke oder gutes Verhalten ihrerseits, sondern allein aus Gottes Gnade in Christo durch den Glauben die Gerechtigkeit und Seligkeit erlangen." Die Richtigkeit dieses Grundsatzes, mit welchem wir unser Urtheil begründeten, ist innerhalb der lutherischen Kirche anerkannt. Luther fordert „die Heinzen und alle Teufel" heraus, das Gegentheil zu beweisen. (E. A. 26, 32.) Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wird hoffentlich auch die „Kirchenzeitung" nicht in Abrede stellen; sie kann nur nicht begreifen, daß von diesem Grundsatz auch ihre Lehre, daß des Menschen Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei, getroffen werde. Sodann wiesen wir in unserer kurzen Notiz auch auf den Paralogismus hin, durch welchen Stellhorn sich und Andere betrügt, indem wir bemerkten: „Alle ohio'schen Aufstellungen bewegen sich noch immerfort in diesen Gedanken: Gehen Menschen durch ihr böses Verhalten verloren, so hängt auch die Bekehrung und Seligkeit von ihrem (guten) Verhalten ab." Ist damit nicht das ohio'sche Beweisverfahren charakterisirt und als falsch erwiesen? Doch ganz abgesehen von dieser Notiz in der letzten Nummer dieser Zeitschrift: wie kann Herr Prof. Stellhorn behaupten, wir gäben uns nicht damit ab, seinen Satz, „daß die Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch von dem Verhalten des Menschen abhängig sei", zu widerlegen? Zwar haben wir, als wir das letzte Mal diesen Gegenstand in „Lehre und Wehre" ausführlicher besprachen (L. u. W. 1888, S. 40), bemerkt, man sollte billigerweise innerhalb der lutherischen Kirche gar nicht erst einen Beweis für die Irrigkeit seines Satzes fordern. Und der Meinung sind wir auch heute noch. Dennoch haben wir auch an der angeführten Stelle den geforderten Beweis abermals geführt. Da nun Herr Prof. Stellhorn den Lesern seiner „Kirchenzeitung" gesagt hat, wir gäben uns nicht mit Beweisen für die Unrichtigkeit seines Satzes ab, so fordern wir hiermit Herrn Prof. Stellhorn auf, seinen Lesern einmal unsere Ausführung „Lehre und Wehre" 1888, S. 40. 41 von den Worten an: „Die Ohio-Synode bekennt also" bis zu den Worten: „wohl erlassen", vorzulegen. Diese Ausführung wird kaum ein Viertel einer Seite in der „Kirchenzeitung" einnehmen, also nicht viel mehr Raum beanspruchen, als Herr Prof. Stellhorn in der letzten Nummer der „Kirchenzeitung" gebraucht hat, um den Lesern derselben seine (Stellhorn's) aus großer Demuth hervorgegangenen Vermuthungen mitzutheilen, daß andere Leute sehr hochmüthig seien, ja, wohl die „Größten" sein wollten. — Schließlich wiederholen wir noch einmal: es sollte innerhalb der lutherischen Kirche nicht nöthig sein, erst noch zu beweisen, daß der ohio'sche Satz, die Bekehrung und Seligkeit hänge nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen ab, falsch sei. Wo der Beweis gefordert wird, steht es entweder schon verzweifelt böse oder es ist doch durch Sophistereien das Gefühl für christliche Redeweise durchaus getrübt worden. So gewiß jeder lutherische Christ den Satz: „wir werden nicht allein durch den Glauben, sondern auch durch die Werke gerecht und selig" als einen Greuel sofort von sich weist, so gewiß wird er — wenn man ihn nicht vorher durch Sophistereien geistlicherweise trunken gemacht — auch den Satz, daß die Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei, sofort als einen Greuel erkennen. Ja, nicht nur der Christ, sondern auch ein Unchrist muß unter einer gewissen Voraussetzung den Satz als falsch bezeichnen. Herr Prof. Stellhorn lege einmal irgend einem vernünftigen Juden oder Heiden, den er in Columbus trifft, etwa Folgendes

vor: Wir Christen glauben — was du nicht glaubst —, daß ein Mensch allein aus Gottes Gnade bekehrt und selig werde. Darf ich nun bei eben dieser Lehre, daß ein Mensch allein aus Gnaden bekehrt und selig werde, noch den Satz aufstellen, daß des Menschen Bekehrung und Seligkeit nicht allein von der Gnade Gottes, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig sei? Die Antwort wird lauten: Nein! der letzte Satz steht in directem Widerspruch mit dem ersteren. Und wenn Herr Prof. Stellhorn entgegnet: Ich lasse das „Verhalten" aber auch von der Gnade gewirkt sein, so wird der vernünftige Jude oder Heide antworten: Dann darfst du das Verhalten nicht neben die Gnade stellen und sagen, die Bekehrung und Seligkeit sei nicht allein von der Gnade, sondern auch vom Verhalten des Menschen abhängig. Will nicht einmal Herr Prof. Stellhorn oder auch Herr Pastor Allwardt, der immer als Helfer in der Noth von Herrn Prof. Stellhorn angerufen wird, die Probe machen? F. P.

Die norwegischen Vereinigungspläne, von denen wir mehreres zu berichten hatten, scheinen, wie sich die Dinge jetzt anlassen, die bei diesen Vorgängen betheiligte Hauges-Synode einer Spaltung nahe gebracht zu haben, und die sogenannten „Vereinigungsfreunde" machen, wie die „Kirketidende" berichtet, keinen Hehl mehr daraus, daß sie den Riß erwarten. — Aus der norwegischen Synode sind wieder ein paar Gemeinden ausgetreten, und die Gemeinde in Decorah hat sich gespalten und das Kircheneigenthum getheilt.

Jowa-Synode. Prof. G. Fritschel hat ein Confirmandenbüchlein verfaßt, welches im Verlage des Buchgeschäfts der Jowa-Synode erschienen ist. Nach dem Bericht des „Zeugen der Wahrheit" kommen in dieser neuesten Fritschel'schen Schrift neben anderen verkehrten Dingen auch die folgenden Worte vor: „In freier Wahl soll er (der Mensch) seine Entscheidung treffen, wem er angehören will, ob Gott oder dem Satan... Wie Adam und Eva im Paradies, ja, wie die Engel im Himmel durch eine Entscheidung hindurch gehen mußten, so will Gott die Menschen ihre freie Entscheidung treffen lassen, ob sie den Himmel und die Seligkeit, oder die Hölle und Verdammniß erwählen wollen." Der „Zeuge" bemerkt: „Was er (Prof. Fritschel) auf diese Leistung folgen läßt, hinkt so erbärmlich lahm hinten nach, daß wir der Jowa-Synode keinen besseren Rath geben können, als die ganze Auflage dieses Buches zu vernichten, um ihres Gewissens willen." Der Rath ist gut, wird aber schwerlich befolgt werden, da es Prof. Fritschel allem Anschein nach gelungen ist, durch seine rationalistisch-synergistischen Sophistereien die Synode gefangen zu nehmen. Dies Confirmandenbüchlein ist übrigens ein Beweis, daß es Prof. Fritschel mit seiner Irrlehre ein schrecklicher Ernst ist; er ist bemüht, mit derselben auch die Jugend zu vergiften. F. P.

Eine nationale Academie der Theologie ist unter Betheiligung der Vertreter einer Anzahl americanischer theologischer Lehranstalten, die sich in New York versammelten, gebildet worden, nachdem auf die von Professor Hartranft vom Hartford Seminary erlassene Aufforderung über siebzig Professoren der Theologie ihre Mitwirkung zugesagt hatten. Die folgenden Grundsätze wurden als Grundlage für dies Institut und ihre Annahme als Bedingung der Gliedschaft aufgestellt: „Die Anerkennung der Bibel als eines corpus von Schriften, welche von Männern, die unter dem übernatürlichen, ganz eigenartigen Einfluß des Heiligen Geistes standen, verfaßt sind und als abschließende Regel der Lehre und Praxis gelten müssen. Die Anerkennung persönlicher Beziehung zu Christo durch Buße und Glauben und der Abhängigkeit von dem Heiligen Geist als der göttlichen und darum wissenschaftlichen Bedingungen der rechten Auslegung des Worts. Die Anerkennung philologischer und historischer Gesetze als der einzigen menschlichen Methoden zur Ent-

deckung der Thatsachen des Worts, von welchen Thatsachen allein die Inductionen und Deductionen zu machen sind. Alle hievon abweichenden Methoden sollen als unwissenschaftlich verworfen werden." — Die sämmtlichen Glieder theilten sich in Sectionen, in denen nun die einzelnen Professoren ihre Disciplinen übernehmen. Die regelmäßigen Sitzungen der Academie sollen mit der ersten Jahresversammlung im Juni, wahrscheinlich in irgend einer Stadt im Westen, ihren Anfang nehmen. Man spricht die Hoffnung aus, daß dieses Institut den Nachweis liefern werde, daß die Theologie eine Wissenschaft sei; man erwartet ferner, daß eine bestimmte, zum allgemeinen Gebrauch geeignete Terminologie, eine allgemein anerkannte Encyclopädie, die Förderung methodischer Forschungen mit progressiven Resultaten, die Anbahnung eines Consensus hinsichtlich der theologischen Methode und dann auch eines auf reiner Induction und Deduction vom göttlichen Wort aufgebauten Consensus im Bekenntniß zur Föderation und Union der Kirchen als Früchte dieses Zusammenwirkens erwachsen werden. Von unserer Facultät gehört noch niemand zu der neuen theologischen Academie, und auch die Hoffnungen auf die besagten Früchte wollen uns noch nicht in den Sinn, und besonders bei den „reinen Inductionen und Deductionen" und den „progressiven wissenschaftlichen Resultaten" ist uns nicht geheuer. A. G.

Gleiche Ehegesetze für alle Staaten der Union hat man schon lange und von vielen Seiten befürwortet. Neulich wieder hat der Gouverneur des Staates New York in seiner Botschaft dringend aufgefordert, daß der Staat New York Schritte in dieser Richtung thun möge. In manchen Beziehungen wäre ja wohl auch zu wünschen, daß eine solche Einheitlichkeit erzielt werden möchte; nur darf man sich nicht verhehlen, daß ein so durchgängiger Umbau der bestehenden Ehegesetze vielleicht für die meisten Staaten auf eine laxere Praxis hinauslaufen würde, als sie jetzt auf Grund der alten Gesetze besteht. Die Gesetze, welche wir haben, sind es nicht, die z. B. an den häufigen Ehescheidungen schuld sind; die Ursachen liegen vielmehr größtentheils viel weiter zurück, als wo die Ehescheidungsgesetze anfangen, in Betracht zu kommen; und daneben kommt eben sehr viel auf die Anwendung der Gesetze an. Kurz, von einer Reform der Ehegesetze dürfte für's Erste noch nicht viel zu erwarten sein. A. G.

„Evangelische Synode von Nord-Amerika." In der unirten „Theologischen Zeitschrift" wird im Märzheft der Sache nach die christliche Lehre vom Sonntag vorgetragen, während im Aprilheft die Sonntagslehre der Secten vertheidigt wird. Der Schreiber im Aprilheft spricht dem Redacteur der „Theologischen Zeitschrift" sein Befremden darüber aus, „daß der besagte Aufsatz (im Märzheft) in diesen Blättern überhaupt einen Raum finden konnte". Der Redacteur sagt nun zu seiner Vertheidigung u. A. Folgendes: „(Es) ist schon oft gesagt worden, daß die Einsendungen und Aufsätze in der ‚Theologischen Zeitschrift' an sich weder den Standpunkt der Synode noch des Redacteurs der Zeitschrift darlegen, sondern den der betreffenden Einsender. Würde nichts in die ‚Theologische Zeitschrift' aufgenommen, als solches, was nachweisbar mit dem Standpunkt der Synode oder völlig mit den Ansichten des Redacteurs übereinstimmt, *so könnte wohl nicht viel erscheinen.*" Damit ist wohl mehr gestanden, als die bösen „Missourier" je von der unirten Synode gesagt haben. F. P.

Staat und Kirche. „The American Sentinel", ein Blatt, welches der Vermischung von Staat und Kirche entgegenzuwirken bestrebt ist, bemerkt ganz richtig: Wenn Staat und Kirche Ein Ding sind, ist es durchaus nicht ungereimt, jeden Staatsmann zum Doctor der Theologie zu machen.

II. Ausland.

Aus Sachsen berichtet das Sächsische Kirchen- und Schulblatt Folgendes: „Es besteht seit dem Jahre 1882 oder 1883 in Mülsen St. Niklas der Verein für ‚harmonische Philosophie', dessen Statuten von der Königlichen Amtshauptmannschaft genehmigt sind. In den ersten Jahren wurden die Versammlungen derselben zahlreich besucht; denn die Bevölkerung des Mülsengrundes ist ein ähnliches Völklein wie das der Athener zur Zeit des Paulus; sie ist gerichtet auf nichts anderes, denn etwas Neues zu sagen oder zu hören. Da tauchte nun im Spiritismus etwas Neues auf, was gerade durch das Geheimnißvolle, Uebersinnliche besonders reizte; daher die allgemeine Frage: Wir wollen gern wissen, was das sei? Hieraus erklären sich die anfangs so überaus zahlreich besuchten Versammlungen. Die Besucher kamen aber nicht nur aus den nächsten Ortschaften, auch aus den benachbarten Städten; besonders zu den sogenannten Vorhangsvorstellungen, welche die meiste Zugkraft ausübten. Bei diesen Vorstellungen ist wohl oft die Grenze des Anstandes kaum gewahrt worden. Ein auf einen Stuhl gebundenes Medium soll sich in diesem gefesselten Zustand entkleiden. Der Vorhang wird über den Stuhl herabgelassen, es dauert nicht lange, so wirft dasselbe hinter dem Vorhang ein Kleidungsstück nach dem anderen vor, zuletzt unter allgemeinem Jubel auch das Corsett und schließlich das Hemd. Hierauf werden die Kleidungsstücke wieder hinter den Vorhang geschoben, nach einiger Zeit der Vorhang aufgezogen und die Frau sitzt vollständig angekleidet, auf den Stuhl gebunden, wie zuvor. Es mag mancherlei Humbug mit unterlaufen sein; der Antispiritistenverein macht dieselben Kunststücke ohne Hülfe der Geister, und deshalb ist dies Zugmittel aufgegeben worden. Seitdem ist aber auch der Andrang der Neugierigen geschwunden." „Nach einer Kirchenvisitation war jüngst in einem sächsischen Wochenblatt einer größeren Stadt folgender Bericht zu lesen, aus welchem hier nur zur Kennzeichnung einzelne Worte stehen mögen: ‚Sehr ehrenvoll abgelaufen — sinnreich geschmückt — geist- und gemüthvolle Predigt — hochehrwürdiger Superintendent — hochgeschätzte Patronatsherrschaft — hohe Frau Gemahlin — hochgeehrter Herr Visitator — rühmte — lobte besonders wegen — rühmte die pflichttreue liebevolle.' Es ist nicht zu sagen, wie derartig überschwänglich verfaßte Berichte der Kirche schaden. Gewöhnlich schreiben dieselben Lehrer. Vielleicht genügt dieser öffentliche Wink, diese und ähnliche Berichte einfacher und sachgemäßer zu gestalten. Auch sonst ist selbst in größeren Wochen- und Tageblättern noch manche traurige und glaubenslose Geschmacklosigkeit besonders bei Todesanzeigen zu finden. Heißt es doch in Nr. 282 des ‚Meißener Tageblattes' in einem Nachrufe an ein junges Mädchen seitens der Mitschülerinnen und Mitschüler desselben beim ersten Tanzcursus des Hrn. M. u. s. f. (also zugleich Reclame für den betr. Tanzlehrer): ‚Wir werden deiner nicht vergessen, hoffend, bis wir dich wiederfinden werden vereint beim fröhlichen ewigen Reigen.' ‚Der Himmel gleichsam ein Stücklein Ballsaal', das ist ein trauriges Zeugniß für den religiösen Stand gewisser Kreise."

Confessionswechsel. „Zu den traurigsten Erscheinungen der Gegenwart gehört die Gleichgültigkeit, mit welcher fast die gesammte deutsche Presse, wieder mit Ausnahme der conservativen, die Nachricht von der bevorstehenden Verlobung der Prinzessin Alice von Hessen mit dem Thronfolger von Rußland aufnimmt, obwohl dies den Uebertritt der Prinzessin zur griechisch-orthodoxen Kirche nöthig macht. Das neue russische Hausgesetz hält an dieser Bedingung für die Kaiserin fest, während es den Gemahlinnen der Großfürsten die Freiheit läßt, bei ihrem Glauben zu bleiben. Gerade unter den Verhältnissen dieser Lage, angesichts der empörenden

Behandlung, welche die evangelisch-lutherische Kirche und alles Deutsche in Rußland zu erdulden haben, muß diese Gelassenheit, mit der man in Deutschland dem Glaubenswechsel einer deutschen Fürstentochter evangelischen Bekenntnisses zusieht, in der That einen höchst niederdrückenden Eindruck machen." (A. E. L. K.)

Aus Berlin wird geschrieben: „Das Tingel-Tangelwesen höherer und niederer Gattung (es gibt solche, welche ausdrücklich der Noblesse sich empfehlen), sowie die Locale mit fragwürdiger Bedienung aller Art scheinen sich wieder der größten Blüthe zu erfreuen und arbeiten mit der aufdringlichsten Reclame. Der Kultus der Sinnlichkeit macht sich in unserem hauptstädtischen Leben nach allen Richtungen in einem Maße bemerkbar, daß man diesen sittlichen Zersetzungsproceß nur mit der größten Besorgniß verfolgen kann." (A. E. L. K.)

Aus Wien wird gemeldet, daß von den Mitgliedern des österreichischen Kaiserhauses für das Seelenheil des Kronprinzen Rudolf für immerwährende Zeiten eine Messe bei St. Stephan gestiftet worden ist, welche täglich um elf Uhr gelesen werden soll.

Das Evangelium des evangelischen Bundes. „In der ‚christlichen Welt' dem Blatt des ‚Evangelischen Bundes', fordert Professor Kaftan die Ersetzung des alten Dogmas (Lehre) durch ein neues. Das alte Dogma stehe ‚im Widerspruch mit der heutigen Welterkenntniß', mit den ‚unveränderlichen Ergebnissen der Wissenschaft'. Das alte Dogma hemme die Durchführung der reformatorischen Ideale vom Glauben, von der reinen Lehre nach Gottes Wort, von der Aufhebung jeden Unterschieds zwischen Klerus und Laien. ‚Es gibt kein anderes Mittel, den Widerstreit aus der Welt zu schaffen, als indem man das Dogma als solches aufgeben wird.'" (P. a. S.)—Der evangelische Bund, welcher zur Abwehr gegen die Uebergriffe Roms in's Leben gerufen ist, gewinnt von Tag zu Tag neue Mitglieder und hat die Spitzen der „evangelischen" Kirchen Deutschlands, die theologischen Professoren, Consistorialräthe, Superintendenten u. s. w. zu seinen Vorkämpfern. Neuerdings sind auch gar manche sogenannte „confessionelle Lutheraner" demselben beigetreten. Die Zahl der evangelischen Christen, welche vor solch einem Programm, wie dem oben ausgesprochenen, zurückschrecken, wird immer geringer. Der Abfall des „evangelischen" Deutschland vom Evangelium schreitet mit Riesenschritten vor, und Rom behält den Sieg. G. St.

Kirche und Secte. Es klingt sonderbar, wenn die Stöcker'sche „Deutsche Evangelische Kirchenzeitung" aus Veranlassung der religiösen Versammlungen, welche ein methodistischer Schwede, Franson, gegenwärtig in Berlin hält, von einer „sectirerischen Bewegung in Berlin" redet. Die Franson'sche Gemeinschaft ist allerdings eine sectirerische. Aber die unirte Kirche ist auch weiter nichts als eine Secte. F. P.

Ein „Glaubensbekenntniß" der Agnostiker. In der „Ev. Kirchenzeitung" lesen wir: Eine Summa des negativen Glaubensbekenntnisses ist auf Gladstones Veranlassung in einer Broschüre von einem Mr. Samuel Laing aufgestellt worden. Interessant ist dieselbe hauptsächlich deshalb, weil die ersten 5 Artikel (die sogenannten negativen) das Glaubensbekenntniß der Agnostiker enthalten sollen. Wir geben ihren Inhalt deshalb der Hauptsache nach wieder. Artikel 1 lehrt, daß die Gegenstände, welche die positiven Confessionen zu definiren vorgeben, zum größten Theil der Erkenntniß der menschlichen Vernunft und Begriffsfähigkeit sich entziehen. Artikel 2: der Darwinismus gebe die endgültige Erklärung alles dessen, was wir von der unerforschlichen ersten Ursache wissen können, auch solcher Geheimnisse, wie Geburt, Leben, Unsterblichkeit. Artikel 3: es gebe keine Offenbarung, welche Dinge lehren könne, die ohne sie nicht kennen gelernt würden. Artikel 4: die Theorie der

Offenbarungserkenntniß falle zugleich mit der Lehre von der Inspiration der heiligen Schrift, da letztere der modernen Wissenschaft gegenüber sich nicht mehr halten lasse. Artikel 5: die Offenbarungstheorie müsse fallen, weil eine inspirirte Offenbarung keine Unwahrheiten enthalten dürfe, die Bibel aber nachweisbar unwahre Angaben — in Bezug sowohl auf das Universum im Allgemeinen „(das die Agnostiker völlig durchforscht haben)", als auch auf den Ursprung des Menschen im Besonderen „(den die Agnostiker ganz genau kennen)" — enthalte.

Die „höhere Kritik" hat jüngst dem Bischof von Southwell auf seiner Diöcesan-Conferenz Noth gemacht. Da las nämlich der Canonicus Driver, einer seiner examinirenden Kapläne und Nachfolger des Dr. Pusey als Professor der hebräischen Sprache in Oxford, eine Abhandlung vor, in welcher er darlegte, daß die heilige Schrift keine Inspirationstheorie lehre, auch die Kirche nie eine solche gelehrt habe; vielmehr hätten die Menschen sich ihre Theorieen zurechtgemacht und dann die Bibel in ihre willkürlichen Theorieen gezwängt, wobei natürlich immer eine verkehrte Schriftauslegung unvermeidlich geworden sei. Die historischen Schwierigkeiten des Alten Testaments, meinte er, fielen dahin, wenn man nur sich erinnere, daß eben der Zweck der Bibel nicht sei, alte Geschichte zu lehren, sondern richtige Ansichten von Gott und unserm Verhältniß zu ihm, u. s. w. Auf Driver folgte der Pastor Richardson, der sich nicht entblödete, zu behaupten, das Alte Testament mache zuweilen Fehler in wissenschaftlichen Dingen, sei zuweilen ungenau in geschichtlichen Angaben, übe zuweilen Accommodation im Sittlichen. Die Inspiration lasse sich überhaupt nicht definiren; die Kritik und die Wissenschaft hätten ihr Gebiet, und das müßten sie behaupten; die Vernunft müsse man respectiren. Diese Aussprachen riefen aber von mehreren Seiten Widerspruch hervor, und der Bischof hatte Mühe, die Geister zu beruhigen. Leider that er das nicht, indem er mit Argumenten allerhöchster Kritik diese Jünger der höheren Kritik zu Schanden machte, sondern er legte sich auf's Vermitteln, indem er darauf hinwies, daß eben die Zeit solche Studien, wie sie diese Herren gemacht hätten, mit sich brächte. Die buchstäbliche Auffassung der Bibel, die früher gute Dienste gethan habe, mache eben heutzutage zweierlei Leuten Schwierigkeiten, nämlich den Gelehrten, welche sie nicht mehr gelten lassen könnten, und den ungelehrten Massen, welche darüber lachen gelernt hätten. Doch sei es nicht nöthig, die Theorieen der Kritik auf den Kanzeln breitzutreten. Kurz, man hat von dem Bischof den Eindruck wie von einer Henne, die junge Enten ausgebrütet hat, die nun das Wasserpatschen anfangen. A. G.

Die Entkirchlichung der Massen in England zeigt sich auch in dem Umstand, daß die Zahl der kirchlichen Trauungen gegenüber den vor weltlichen Beamten vollzogenen Eheschließungen immer mehr abnimmt. Im Jahre 1845 wurden noch aus je 1000 Paaren, die in die Ehe traten, 901 kirchlich getraut: im verflossenen Jahre nur 701, die übrigen vor bürgerlichen Beamten, darunter 173 früher Geschiedene. Aus Sydney in Australien wird gemeldet, daß die gesetzgebende Versammlung für New South Wales vier weitere Scheidungsgründe zulassen will, nämlich dreijährige Verlassung, zweijährige Trunksucht, Verurtheilung zu langer Gefängnißhaft, Grausamkeit und lebensgefährliche Angriffe. A. G.

Unkraut verdirbt nicht. Die deutschen Jesuiten haben sich seit ihrer Vertreibung aus Deutschland im Jahr 1872 nur vermehrt, und zwar um 101 Patres, 22 Scholastiker, 125 Laienbrüder. In den überseeischen Missionen sind jetzt 444 deutsche Jesuiten thätig.

Daß ein Rückgang Roms in dessen Herrscherstellung eingetreten sei, nehmen die deutschen Altkatholiken an. Ein deutschländisches Blatt berichtet: Der „Deutsche Merkur", das Organ der Altkatholiken, macht in einem Rückblick auf das Jahr 1888

darauf aufmerksam, daß dasselbe dem bis dahin so mächtig und siegreich aufstrebenden Pabstthum fast nichts als Niederlagen und Rückschläge gebracht habe. Vor allem war der Kaiserbesuch Wilhelms II. in Rom eine bittere Enttäuschung; die Frage nach der weltlichen Herrschaft des Pabstes darf seitdem als endgiltig begraben angesehen werden und daran werden alle Proteste von Bischöfen oder Gläubigen nichts ändern. Ein zweiter schwerer Schlag war das neue Strafgesetz des Königreichs Italien gegen die Wühlereien und Hetzereien der Priester. Damit ist die Rebellion der Römlinge unmöglich gemacht. Sodann kommt der geringe Erfolg des sogenannten Jubeljahres, während dessen die erwarteten Pilgerfahrten nach Rom nicht allzu stark gewesen sind, trotz aller Verkehrs-Erleichterungen der Gegenwart. Auch eine bittere Enttäuschung, zu sehen, daß die Völker nicht mehr wie früher nach päbstlichen Gnaden dürsten. — In Preußen keine weiteren neuen Zugeständnisse an die Kirche, wie trotzig dieselbe sie auch fordert, dagegen in weiten Kreisen des Protestantismus ein Erwachen des Bewußtseins von der Staatsgefährlichkeit des Ultramontanismus, und der Windthorst'sche Schulantrag, der die Schule unter die Kirche stellen will, ohne alle Aussicht auf Erfolg. — In Baden Ablehnung der Rückkehr der Orden durch die Kammern. In Bayern verweigert der Prinzregent den Bischöfen, die ihm persönlich eine Denkschrift ultramontaner Tendenz überreichen wollen, sogar die erbetene Audienz. — Cardinal Lavigerie, der im Namen des Pabstes einen Kreuzzug gegen die afrikanische Sclaverei predigt, wird abgewiesen. Die Menschheit braucht den Pabst nicht, um Humanität zu üben. — Wir fügen hinzu: Auch in Irland hat der Pabst keine Lorbeeren geerntet, sondern sich beinahe bei seinen getreuen Söhnen wegen seines Erlasses entschuldigt. — Endlich der Altkatholicismus trotz aller Bedrängung und Bedrückung noch immer auf dem Plan, sogar langsam wachsend — Anfänge desselben in Paris, Spanien, Italien, Amerika — das sind lauter Thatsachen, die einen wunderbaren Umschwung des seit 1870 hoch gehenden päbstlichen Glückes bedeuten und das altkatholische Blatt mit der Hoffnung erfüllen, der Eingriff des Allmächtigen sei nahe, der nicht dulden könne, daß ein Mensch ungestraft Gott gleich (unfehlbar) sein wolle.

Römische Propaganda.. „Große Fortschritte macht der römische Katholicismus in Rumänien und Bulgarien, da die dortigen Regierungen ihm keine Hindernisse in den Weg legen. Die Erzdiöcese Bukarest zählt z. B. schon heute 100 Missionsstationen, hat viele römisch-katholische Schulen, mehrere schöne Kirchen und bereits ein Priesterseminar. In Bulgarien und Macedonien waren es französische Missionare, welche die römisch-katholische Kirche daselbst verbreiteten. Fortwährend treten dort Orthodoxe zur römisch-katholischen Kirche über, und im Frühjahr wurden allein drei große Dörfer bei Philippopel römisch-katholisch." (A. E. L. K.) — „In Brasilien ist neuerdings die frühere religiöse Duldsamkeit in eine Unduldsamkeit übergegangen, die in gleichem Verhältnisse zur Einwanderung der Jesuiten und ihrer Helfershelfer zunimmt. Silveria Martins, der Vertreter von Rio Grande do Sul und Freund des Deutschthums, hat vor versammeltem Parlament die Thronfolgerin Izabel beschuldigt, durch ihren Einfluß die Unterdrückung des Gesetzes über Freiheit der Kulte herbeigeführt zu haben, ohne daß dieser Anklage von seiten der Regierung widersprochen worden wäre. Als Lohn für ihre Frömmigkeit hat der Pabst der Thronfolgerin die Tugendrose verliehen, bei deren Empfang sie niederkniete und die Worte sprach: ‚Ich gelobe, dem heiligen Stuhl eine gehorsame Tochter zu sein.' Was dieser Gehorsam gegen den Vatikan für die deutschen Protestanten bedeutet, haben dieselben bereits erfahren, da die Freiheit der Kulte ihnen versagt wurde. Verstreut über eine große Anzahl Kolonien, wo mit deutschen Elementen nicht mehr kolonisirt wird, sind die vereinzelten Theile des eingewanderten Deutsch-

thums außer Stande, Anschluß an neue Landsleute zu gewinnen und ihren Nachkommen durch gute Schulen das Deutschthum zu erhalten. Zehntausend sind solcher Art systematisch dem sprachlichen und damit kulturellen Untergang ausgesetzt. Das Parlament hat der Regierung 10,000 Contos (mehr als 20 Millionen Mark) zu Einwanderungszwecken angewiesen, aber auch nicht eine einzige Koloniegründung ist in Aussicht genommen; es handelt sich um die Einführung von 100,000 Seelen im Jahre 1889, von denen die Mehrzahl Plantagenarbeiter sein und einige tausend zwischen die deutschen Ansiedelungen eingeschoben werden sollen. Man ist eben dem deutschen Element nicht mehr gewogen." (A. E. L. K.)

Belgien. Die Evangelische Gesellschaft in Belgien hat im Jahre 1887 den 50. Gedenktag ihrer Gründung gefeiert und zählt 26 Gemeinden oder Stationen (deren Glieder fast ausschließlich aus der katholischen Bevölkerung übergetreten sind), so daß von einer evangelischen Missionskirche in Belgien gesprochen werden kann. An ihr arbeiten 22 Pastoren (von denen 13 Schweizer sind), 3 Evangelisten und 13 Colporteure oder Bibelleser. Mit Hülfe ihrer eifrigen Mitglieder haben an 87 Orten 7970 religiöse Versammlungen im Jahre gehalten, und 62 Sonntagsschulen gegründet werden können. Zu den Gesammtausgaben von fast 116,700 Frcs. haben die Mitglieder der Kirche, welche fast alle dem Arbeiterstande angehören, 45,000 Frcs. beigetragen. (D. Ev. Kztg.)

Frankreich. In Frankreich wird seit einer Reihe von Jahren mit aller Energie auf Verstaatlichung des Schulwesens hingearbeitet. Im Jahr 1882 ist allgemeine Schulpflicht Gesetz geworden. Kürzlich hat der Staat den politischen Gemeinden alle Schullasten abgenommen, so daß im Jahr 1887 53 Millionen mehr in das staatliche Schulbudget eingesetzt werden mußten. Dem Princip zu Liebe werden staatliche Schulen auch da unterhalten, wo gar kein Bedürfniß vorhanden ist. So wurden an einem Ort 4 Lehrerinnen für 7 Schülerinnen besoldet. In vielen Departements zerfallen die Schulgebäude, weil die Ortsgemeinde der Schule sich nicht mehr annimmt und der Staat nicht Alles bezahlen kann. Von Paris aus werden Lectionspläne und Schulbücher nach allen Richtungen versendet. In ersteren ist neben Turnen, Handarbeiten, Zeichnen auch Modelliren, Ackerbaukunde als Unterrichtsgegenstand vorgeschrieben, in letzteren sind solche Worte, wie „Gott", „Seele" ausgemerzt. Der krasseste Atheismus und Materialismus ist eben in Frankreich die öffentliche Religion und Moral geworden. Die lutherische und reformirte Kirche haben den größten Schaden von dieser Schultyrannei. Die müssen sich fügen und fügen sich. Die römische Kirche hat an vielen Orten die staatliche Schule in den Bann gethan, so daß die Lehrer keine Schüler finden, und hat zur Zeit noch 16,000 Lehrer in ihrem Dienst. G. St.

Spanien. „Die genaueste Statistik der evangelischen Gemeinden Spaniens am Ende des Jahres 1887, schreibt Pastor Fliedner in Madrid, ist folgende: Anzahl der Locale für Kapellen und Schulen 112, Tagesschulen 111 mit 61 Lehrern und 78 Lehrerinnen und einer Zahl von 2545 Knaben und 2095 Mädchen. Sonntagsschulen gibt es 80 mit 183 Unterweisern und 3231 Kindern. Die Gemeinden werden von 56 Pastoren und 35 Evangelisten bedient, und die Zahl der regelmäßigen Besucher der Gottesdienste ist 9194, die der Communicanten 3442. Im letzten Jahre ist überall ein Fortschritt zu verzeichnen; die Zahlen sind also noch gewachsen." (A. E. L. K.) Leider ist aber auch in der Diaspora nicht Alles evangelisch, was sich evangelisch nennt.

Aus der Türkei. „Es sind noch keine fünfzig Jahre her, daß das Tragen eines Kreuzes oder des Bildes Christi in der Türkei streng verboten war, und jetzt wird sogar der Sultan selbst das Zeichen des Christenthums anlegen. General

Valtimos, Specialgesandter des Königs von Griechenland, überreichte ihm in feierlicher Audienz das Großkreuz des christlichen Erlöserordens, welches schöne Ehrenzeichen nicht nur die Form des Kreuzes hat, sondern auch noch das Brustbild des Erlösers enthält. Der Beherrscher der Gläubigen verlieh dafür dem General das Großkreuz des grünen Osmanie-Ordens, welches nicht nur wie die anderen türkischen Ehrenzeichen am Halbmond und Stern getragen wird, sondern auch den goldenen Halbmond im Inneren enthält. — Die Lage der Protestanten in der Türkei ist trotz des Hatti Humajums und des pariser Friedens von 1856, sowie des berliner Vertrags vom Jahre 1878 noch immer eine traurige. Von den Regierungs-Verwaltungsräthen sind sie ausgeschlossen, ihre inneren Angelegenheiten dürfen sie nicht selbst ordnen und sich nicht selbst Vorsteher wählen, Hochzeitsfeierlichkeiten werden ihnen untersagt, Hausgottesdienste nicht selten verboten, Schulgeld für die türkischen Schulen müssen sie zahlen, ihre eigenen Lehrer unterhalten und Schulen nicht eröffnen oder schließen, wie es den Türken beliebt, die Bibel nicht mehr neu auflegen, ja, in Konstantinopel bitten sie seit zehn Jahren vergebens um den Bau einer Kirche in der Hauptstadt. Die Zurücksetzung wird um so tiefer empfunden, da alle übrigen Bekenntnisse günstiger behandelt werden." (A. E. L. K.)

Jene Eisenbahn von Joppe nach Jerusalem. Die „Deutsche Ev. Kztg." berichtet: In den europäischen Zeitungen hat vielfach die Mittheilung gestanden, daß in nächster Zeit die Eisenbahn von Jaffa nach Jerusalem, deren Bau vor zwei Jahren begonnen habe, vollendet sein werde. In Wirklichkeit ist zu dieser Eisenbahn noch nicht ein Spatenstich geschehen. Erst in letzter Zeit ist einer Gesellschaft in Jerusalem, aus Muhammedanern, Juden und Christen bestehend, unter hauptsächlichem Betrieb eines dortigen europäischen Banquiers vom Sultan auf den Namen eines ihrer muhammedanischen Mitglieder die Concession unter bestimmten, reservativen Bedingungen ertheilt worden. Die Hauptperson der Gesellschaft ist jetzt, wie man hört, über Konstantinopel nach Paris gereist, um eine Eisenbahnbaugesellschaft zu suchen, die unter den gegebenen Verhältnissen den Bau und Betrieb der Bahn übernehmen will. Bis zur Vollendung hat es also noch gute Wege.

Erklärung.

Im Januarheft S. 18 ff. war „Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg" angezeigt und von dem Herausgeber desselben, Hrn. P. H. Rembe, gesagt, daß sich derselbe „durchweg gegen unser lutherisches Bekenntniß" auf die Seite der Flacianer stelle. In Bezug auf diesen Punkt schreibt uns Herr P. Rembe: „Ich stehe nicht gegen unser lutherisches Bekenntniß. Wenn Herr P. Hübener" (der Recensent) „zu dieser Beschuldigung Grund finden sollte etwa in einzelnen Anmerkungen meiner Schrift, so habe ich ihm darauf zu erwidern, daß diese Anmerkungen nicht meine persönliche, sondern Spangenbergs persönliche Ansicht wiedergeben sollen." Wir nehmen von dieser Erklärung Herrn P. Rembe's hier gerne Notiz, müssen jedoch hinzufügen, daß auch wir die Anmerkungen Herrn P. Rembe's nicht anders verstanden haben und verstehen konnten, als Herr P. Hübener. Wenn es z. B. in denselben S. 113 von Flacius heißt: „Hier endete er auch sein bewegtes, kampfreiches Leben am 11. März 1575, der treueste und tüchtigste Vertheidiger lutherischer Lehre" und S. 119 von den Flacianern: „Wie dieser Versuch zur Restitution der vertriebenen Gnesiolutheraner, so scheiterten auch alle späteren": so ist mit keinem Wort angedeutet, daß hier Spangenberg, und nicht Herr P. Rembe, urtheile. Der Leser muß hier vielmehr Herrn P. Rembe's Urtheil finden, da beide Anmerkungen im Uebrigen Ausführungen des letzteren, nicht Ausführungen Spangenbergs enthalten.

Die Redaction.